

Rödl & Partner

# ORIENTIERUNG TIERUNG GEBEN

Stand:  
1.4.2021

OECD Master File-Konzept und CbC-Reporting –  
internationale Dokumentationspflichten



# Vorwort

---

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

auch aufgrund des öffentlichen Drucks haben die OECD und G20 einen BEPS Aktionsplan verabschiedet, um die Steuervermeidung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) multinationaler Unternehmensgruppen entgegenzutreten. Dazu wurde im April 2013 ein Aktionsplan veröffentlicht, der 15 Aktionspunkte vorsah, welche Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen sind, um das Ziel der Verhinderung steueraggressiver Strukturen zu erreichen.

Vier dieser Aktionspunkte beschäftigten sich unmittelbar mit Verrechnungspreisfragestellungen. Nachdem 2015 der finale Bericht zu Aktionspunkt 13 („Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“) durch die OECD veröffentlicht wurde, findet sich der dreistufige Dokumentationsansatz aus Master File, Local File und Country-by-Country-Reporting nunmehr in den OECD Verrechnungspreisleitlinien vom Juli 2017. Viele Gesetzgeber haben zwischenzeitlich den Vorschlag der OECD ganz oder zumindest teilweise in nationales Recht umgesetzt.

Folge des dreistufigen Ansatzes ist es, dass Finanzverwaltungen einen viel tieferen Blick in die gruppeninternen Strukturen erhalten. Ob die Wahrnehmung von Verrechnungspreisen als relevanter Prüfungsschwerpunkt oder die zunehmende Transparenz der Verrechnungspreissachverhalte der Grund an zunehmende Verrechnungspreiskorrekturen ist, lässt sich im Einzelfall nicht abschließend feststellen. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass Verrechnungspreise weiterhin in der steigenden Aufmerksamkeit von Finanzverwaltungen stehen.

Durch die aktuelle COVID-19-Pandemie ist zu erwarten, dass international vertretene Unternehmensgruppen und deren konzerninterne Geschäftsbeziehungen nochmals verstärkter in den Fokus der nationalen Finanzbehörden treten. Der erhebliche Einfluss der Pandemie auf die Wirtschaft lässt vermuten, dass Finanzverwaltungen ihr Steueraufkommen gerade durch eine verschärfte Prüfung internationaler Sachverhalte, wie Verrechnungspreise, „retten“ wollen.

Zur Vorbereitung auf eine kommende Betriebsprüfung ist die beste Verteidigung eine verwertbare Verrechnungspreisdokumentation. Einheitliche Dokumentationsregeln helfen Unternehmensgruppen hierbei ihre Compliance-Kosten zu reduzieren. Neben den teils weiterhin bestehenden formalen Unterschieden für die Dokumentation, existieren jedoch in den einzelnen Ländern weiterhin inhaltliche Differenzen und zudem unterschiedlichste Erstellungs-, Mitteilungs- und Vorlagefristen.

Die Feststellung der individuellen Berichtspflichten, denen eine international agierende Unternehmensgruppe unterliegt, ist mitunter mühsam und mit Verunsicherung verbunden. Jedoch ist die Kenntnis des jeweils nationalen Umsetzungsstandes eine wesentliche Compliance-Aufgabe für das Verrechnungspreismanagement internationaler Unternehmensgruppen, um gerade formale Fehler und damit eine erste Angriffsfläche hinsichtlich der Verwertbarkeit einer Dokumentation zu vermeiden.

---

Mit dieser Veröffentlichung zu 59 Ländern möchten wir Ihnen eine Orientierungshilfe an die Hand geben. Diese erlaubt zwar keine abschließenden Aussagen über die individuellen Dokumentationsverpflichtungen Ihres Unternehmens, dennoch glauben wir, Ihnen einen ersten hilfreichen Überblick geben zu können. Für alle weiterführenden Fragen stehen wir Ihnen mit unserer internationalen Verrechnungspreisgruppe von Rödl & Partner gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



Michael Scharf



# Inhalt

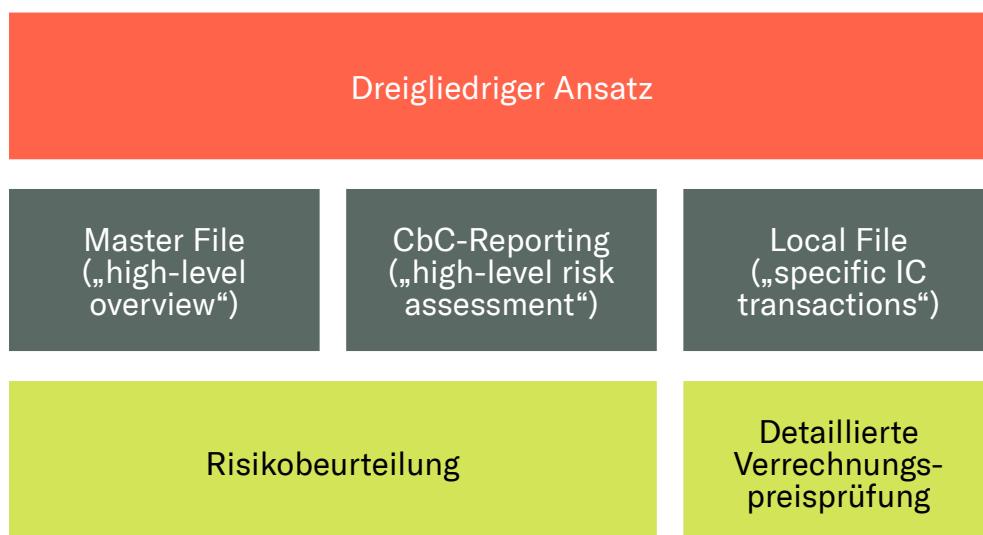
BEPS Aktionspunkt 13	6
Leistungsportfolio	8
Ihr Mehrwert	9
Umsetzungsstand BEPS Aktionspunkt 13 in ausgewählten Ländern	10
Länderbezogene Vorschriften	13
Argentinien	12
Australien	13
Belarus	14
Belgien	15
Brasilien	16
Bulgarien	17
China	18
Dänemark	19
Deutschland	20
Estland	21
Finnland	22
Frankreich	23
Georgien	24
Hongkong	25
Indien	26
Indonesien	27
Israel	28
Italien	29
Japan	30
Kambodscha	31
Kanada	32
Kasachstan	33
Kenia	34
Kroatien	35
Lettland	36
Liechtenstein	37
Litauen	38
Luxemburg	39
Malaysia	40
Mexiko	41
Niederlande	42

Nigeria	43
Österreich	44
Philippinen	45
Polen	46
Portugal	47
Republik Moldau	48
Rumänien	49
Russland	50
Schweden	51
Schweiz	52
Serbien	53
Singapur	54
Slowakei	55
Slowenien	56
Spanien	57
Südafrika	58
Südkorea	59
Thailand	60
Tschechische Republik	61
Türkei	62
Tunesien	63
Ukraine	64
Ungarn	65
USA	66
Vereinigte Arabische Emirate	67
Vereinigtes Königreich	68
Vietnam	69
Zypern	70
<b>Country-by-Country-Reporting</b>	<b>71</b>
Mitteilungspflichten gegenüber der nationalen Steuerbehörde	71
<b>Rödl &amp; Partner</b>	<b>74</b>
Unser Profil	74
Rödl & Partner weltweit	75
Ansprechpartner	76

# BEPS Aktionspunkt 13

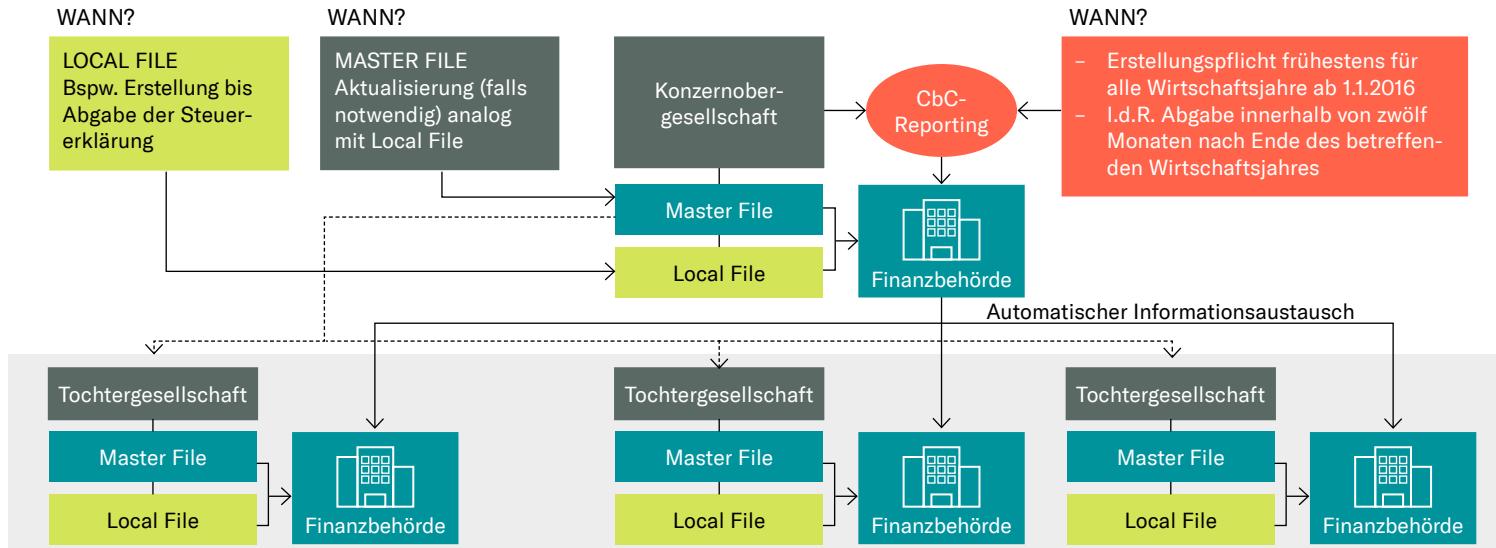
## Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung

Die im Rahmen des BEPS Projektes entwickelten Aktionspunkte gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting) multinationaler Unternehmensgruppen sind weitestgehend in die nationale Gesetzgebung aufgenommen worden, um die jeweilige nationale Steuerbasis zu schützen. Der BEPS Aktionspunkt 13 („Action 13: 2015 Final Report – Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country-Reporting“) beschäftigt sich mit der Verbesserung der Transparenz für die Steuerverwaltungen durch die Bereitstellung ausreichender Informationen zur Durchführung von Risikoabschätzungen und Prüfungen in Verrechnungspreisfragen. Der standardisierte Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation für multinationale Unternehmensgruppen hat im Juli 2017 Eingang in die OECD Verrechnungspreisleitlinien gefunden und ersetzt vollständig das alte Kapitel V. Der neue Ansatz besteht aus 3 Teilen: Dem Master File, dem Local File und dem Country-by-Country-Reporting (CbCR).



Das Master File soll einen allgemeinen Überblick über die Geschäftstätigkeit eines multinationalen Konzerns geben, um dessen Verrechnungspreispraxis in einen wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Gesamtkontext zu stellen. Im Vergleich zu bestehenden Master File-Konzepten sind insbesondere die Kapitel zu immateriellen Wirtschaftsgütern und zur Finanzierung neu. Ein Local File umfasst hingegen transaktionsbezogene Informationen mit verbundenen Unternehmen und bezieht sich speziell auf den inländischen Steuerpflichtigen. Als dritten Baustein des dreigliedrigen Ansatzes stellt das CbC-Reporting einen länderbezogenen Bericht dar, welcher in der Regel erst bei einem konsolidierten Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. EUR zu verfassen ist. Das CbC-Reporting hat je Jurisdiktion, in der der Konzern aktiv ist, aggregierte Informationen zur weltweiten Verteilung von Gewinnen, gezahlten Steuern und bestimmten Indikatoren für die Ansiedlung ökonomischer Aktivitäten auszuweisen.

Das Master File und das CbC-Reporting sollen Finanzbehörden als Werkzeuge der Risikoermittlung dienen, wohingegen das Local File eine detaillierte Verrechnungspreisanalyse ermöglichen soll.



Darstellung des Informationsflusses zwischen den Konzergesellschaften und den Finanzbehörden bei einer dreistufigen Berichtsstruktur.

Das Master File wird in der Praxis generell durch die Konzernobergesellschaft verfasst und auch den einzelnen Konzergesellschaften zur Erfüllung der steuerlichen Dokumentationspflicht zur Verfügung gestellt. Über alle Teilbereiche hinweg besitzt sie den Zugang zu den wesentlichen Informationen. Die landesspezifischen Einzeldokumentationen (Local Files) können je nach den bestehenden Transaktionsströmen zentral erstellt werden oder durch die lokalen Unternehmen eigenständig verfasst werden. Je vernetzter und vielseitiger die Leistungsverflechtungen zwischen einzelnen Konzergesellschaften sind, desto weniger wird eine zentrale Erstellung möglich sein. Zur Vorlage des CbC-Reportings ist grundsätzlich die Konzernobergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat verpflichtet. Das OECD-Konzept sieht vor, dass die zuständige Behörde des Ansässigkeitsstaates der Konzernobergesellschaft das CbC-Reporting im Rahmen eines automatisierten Prozesses mit den Staaten austauscht, in denen der Konzern mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig ist.

Viele Nationalstaaten haben bereits erste Vorkehrungen getroffen, die BEPS Maßnahme 13 in die nationale Gesetzgebung umzusetzen bzw. diese bereits eingeführt. Mit der Implementierung erhalten Steuerbehörden nützliche Informationen zur Durchführung einer gründlichen Verrechnungspreisprüfung. Insofern sind Steuerpflichtige viel stärker vor die Herausforderung gestellt, überzeugende, konsistente und einheitliche Verrechnungspreisannahmen zu treffen, da im Rahmen einer Betriebspprüfung die dreistufige Berichtsstruktur noch intensivere Prüfungen der konzerninternen Preise ermöglicht.

# Leistungsportfolio

Mit dem Beratungsfeld Verrechnungspreise unterstützt Rödl & Partner seine international agierenden Mandanten weltweit bei der individuellen Gestaltung, Dokumentation und Verteidigung von grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen innerhalb der Unternehmensgruppe. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her und besetzen die Steuerteams so, dass diese erfolgreich die Ziele der Mandanten erreichen.

Rödl & Partner greift auf eine langjährige Erfahrung bei der Unterstützung multinationaler Unternehmensgruppen im Bereich Verrechnungspreise zurück. Gemeinsam mit den nationalen Kollegen in über 50 Ländern beraten wir Sie, auf Wunsch auch grenzüberschreitend koordiniert, in folgenden Bereichen:

<b>Health Check</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- IC Reifegrad Check</li><li>- Optimierungspotential</li><li>- Abschätzung Steuerrisiken</li><li>- Systemgestaltung</li><li>- Schnittstellengestaltung</li></ul>	<b>Digital TP</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Transaktionsmatrix</li><li>- Segmentierung</li><li>- TP Controlling</li><li>- Simulation</li><li>- ERP-Integration</li><li>- BI / Analytics</li><li>- Digitale Agenda</li></ul>	<b>Dokumentation</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Master File</li><li>- Local Files</li><li>- Globale Koordination</li><li>- Digitale Umsetzung</li><li>- Fristenmanagement</li></ul>	<b>CbCR</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Datengenerierung</li><li>- Datenaufbereitung</li><li>- Berichterstellung</li><li>- Konvertierung in das XML-Format</li><li>- Übertragung</li><li>- CbCR-Risikoanalyse</li></ul>
<b>Fremdvergleich</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Auswahl Fremdvergleichsart und -umfang</li><li>- Benchmark</li><li>- Rating</li><li>- Bewertung</li><li>- Anpassungsrechnungen</li></ul>	<b>Operational TP</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- SWOT Analyse</li><li>- Prozessaufnahme</li><li>- Roadmap zu Excellence</li><li>- Best Practice Workshops</li><li>- Coaching</li></ul>	<b>Defense TP</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebsprüfung</li><li>- Joint Audit</li><li>- Verständigungsverfahren</li><li>- APA</li><li>- Einspruchsverfahren</li><li>- Klageverfahren</li></ul>	<b>Legal TP</b>  <ul style="list-style-type: none"><li>- Verfahrensrecht</li><li>- Mitwirkungspflichten</li><li>- Meldepflichten</li><li>- Beweislast</li><li>- Verwertbarkeit</li><li>- Zugriffsrechte BP</li><li>- Datenschutz</li></ul>

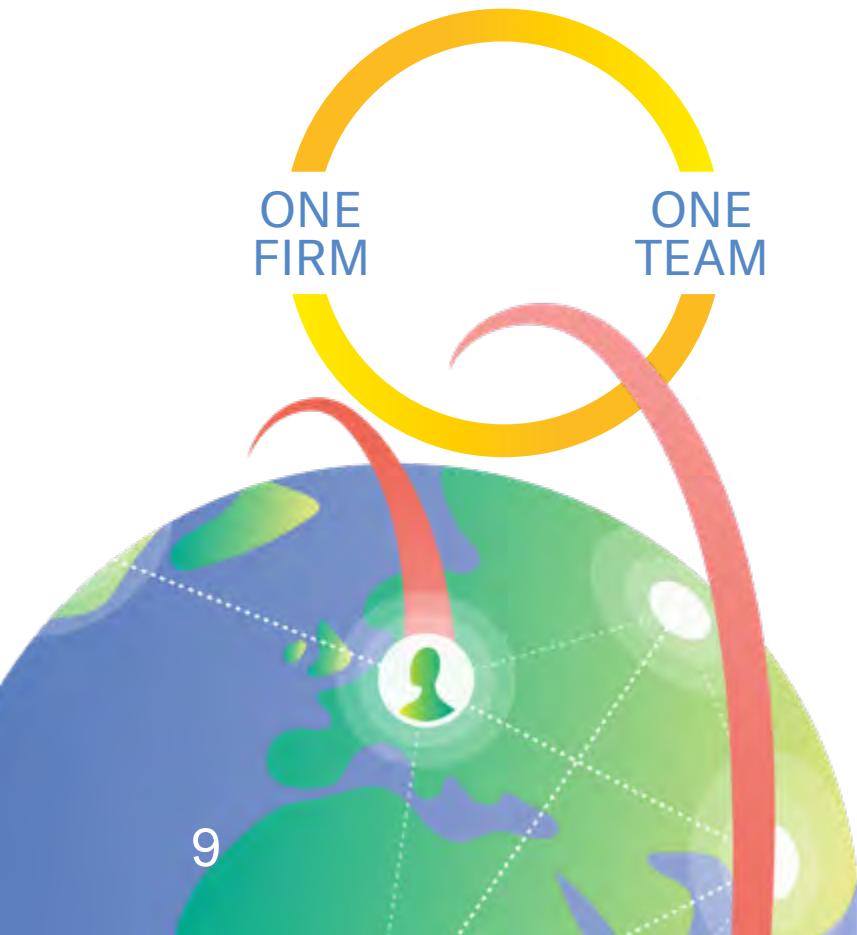
# Ihr Mehrwert

Kurz zusammengefasst: Rödl & Partner bietet Ihnen den folgenden Ansatz:

- Kümmerer-Prinzip – Sie haben EINEN verantwortlichen Ansprechpartner
- Spezialist für die Begleitung deutscher Unternehmen mit Auslandsengagements
- Zentrale Projektsteuerung: Unsere Struktur – international, interdisziplinär
- Lokal versierte Spezialisten – keine Fly-in-Berater

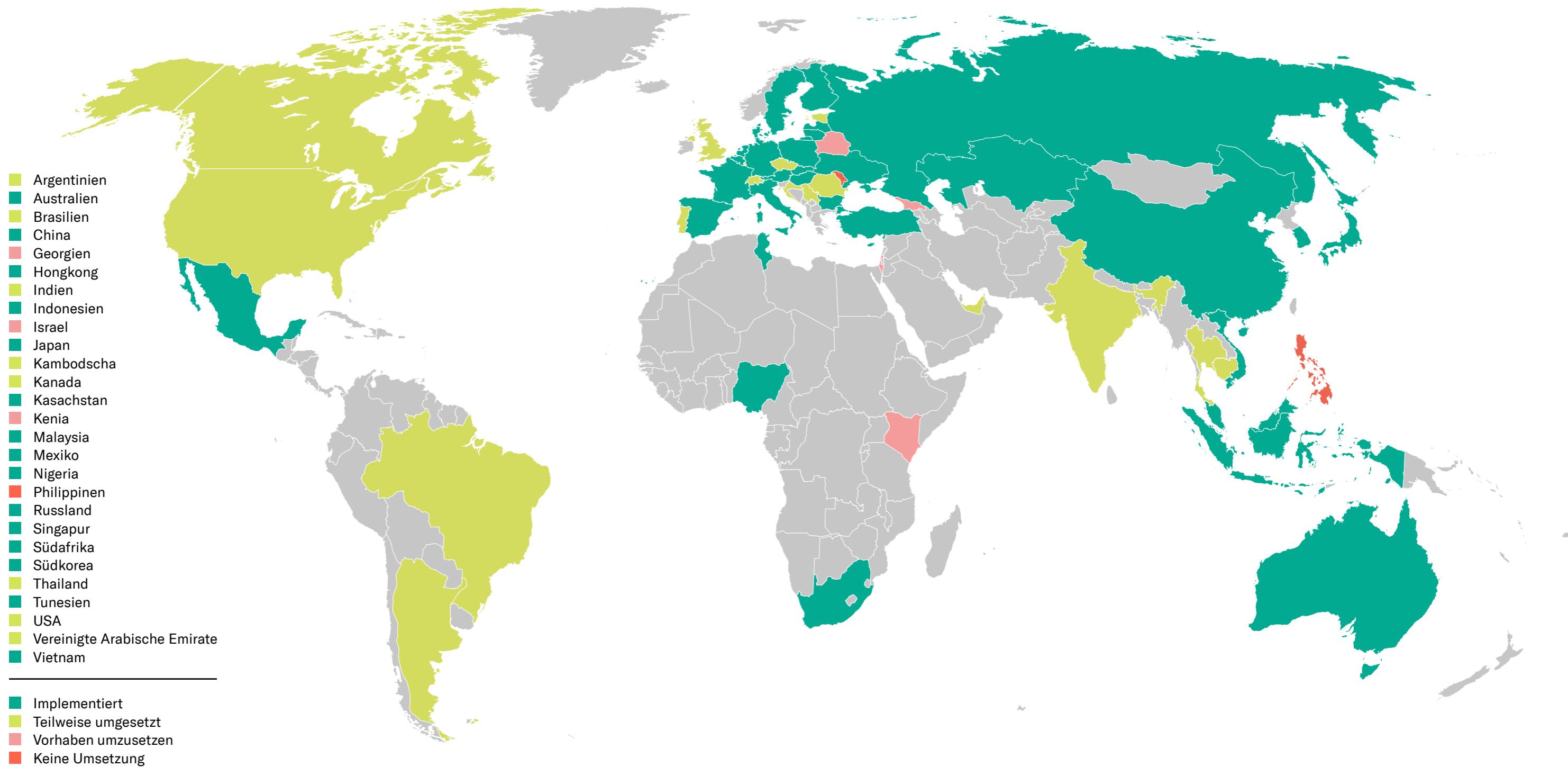
Damit möchte Rödl & Partner Ihnen folgende Vorteile bringen:

- Ihr Berater spricht weltweit Ihre Sprache – auch im übertragenen Sinn
- Kontinuierliches Beraterteam und direkter Ansprechpartner
- Alles aus einer Hand – Ihre zeiteffiziente Koordination der Dienstleister
- Ihr schneller und direkter Zugriff auf den besten Spezialisten vor Ort, ohne Sprach- und Zeithindernisse
- Sie erhalten schnelle, einheitliche und kosteneffiziente Transparenz Ihrer weltweiten Projekte
- Sie bekommen direkt verwertbare Informationen aus erster Hand
- Wir bieten Ihnen pragmatische Lösungsansätze über Ländergrenzen hinweg



# Umsetzungsstand BEPS Aktionspunkt 13 in aus- gewählten Ländern

WELT

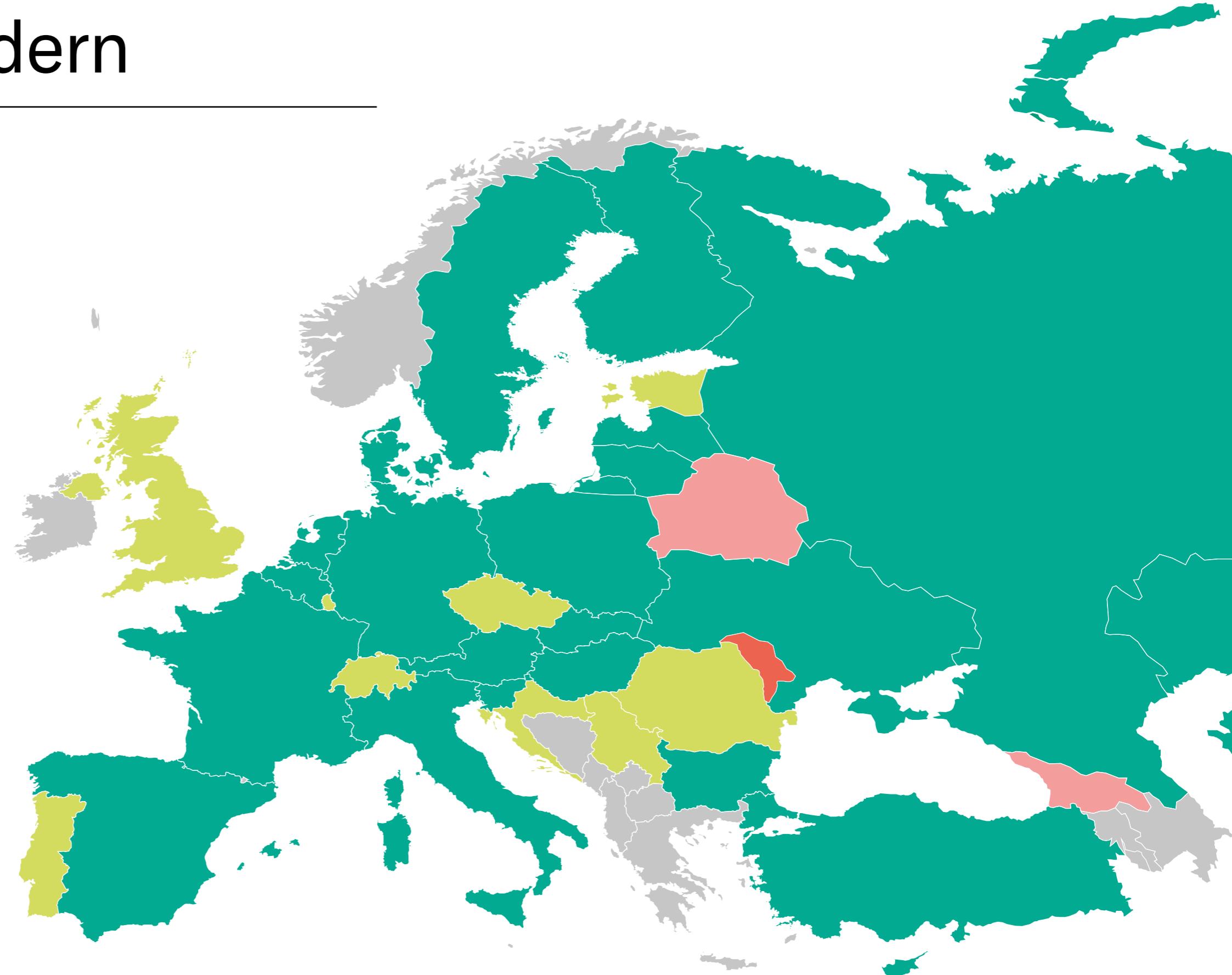


# Umsetzungsstand BEPS Aktionspunkt 13 in aus- gewählten Ländern

EUROPA

- Belarus
- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estonia
- Finnland
- Frankreich
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Liechtenstein
- Litauen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Moldau
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

- Implementiert
- Teilweise umgesetzt
- Vorhaben umzusetzen
- Keine Umsetzung



# Länderbezogene Vorschriften

# ARGENTINIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Steuerpflichtige ist Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 2 Mrd. ARS im vorangegangenen Wirtschaftsjahr; und</li> <li>- die Transaktionen mit den ausländischen verbundenen Unternehmen überschreiten 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Transaktion).</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Zwischen dem 23. und dem 27. Tag des zwölften Monats nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Sprache: Nur in Spanisch</li> <li>- Sanktionen: Bis zu 45.000 ARS bei Nichteinhaltung der Abgabefrist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Argentinien besteht ein Local File („VP-Bericht“ oder „Studie“ genannt) seit dem Wirtschaftsjahr 1999.</li> <li>- Obwohl es nicht komplett identisch mit BEPS Aktionspunkt 13 ist, enthält es zu einem gewissen Maß ähnliche Informationen.</li> <li>- Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen, die ein Volumen i.H.v. 30 Mio. ARS überschreiten; oder</li> <li>- der Steuerpflichtige ist Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe, die zur Einreichung des CbCR verpflichtet ist,</li> <li>- oder sein konsolidierter Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beträgt mehr als 2 Mrd. ARS und die Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen übersteigen 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Transaktion).</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Zwischen dem 23. und dem 27. Tag des sechsten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Keine</li> <li>- Eine Informationsmeldung über Transaktionen muss eingereicht werden, wenn die folgenden Schwellenwerte erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen und / oder Transaktionen mit Gegenparteien, die in nicht-kooperativen Jurisdiktionen oder in Niedrig- oder Null-Steuer-Jurisdiktionen ansässig sind, die einen Wert von 3 Mio. ARS (Gesamtvolumen) oder 300.000 ARS (Einzelbetrag) übersteigen; oder</li> <li>- Wert der Exporte und Importe mit unabhängigen Unternehmen übersteigt 10 Mio. ARS (Gesamtvolumen).</li> </ul> </li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Nichtvorlage von Informationen über Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen 10.000 ARS (20.000 ARS für Steuerpflichtige in ausländischem Besitz).</li> <li>- Bei Nichtvorlage von Informationen über Importe und Exporte mit unabhängigen Unternehmen 1.500 ARS (9.000 ARS für Steuerpflichtige in ausländischem Besitz).</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Sprache: Spanisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Website der argentinischen Steuerbehörde. Zusätzlich muss eine zweite Mitteilung, innerhalb von zwei Monaten, nach Ablauf der Vorlagefrist für den CbCR eingereicht werden. Diese muss das konkrete Datum der Übermittlung durch eine ausländische Gesellschaft enthalten.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldstrafen zwischen 80.000 ARS und 200.000 ARS bei fehlender Mitteilung; oder</li> <li>- Geldstrafe zwischen 600.000 ARS und 900.000 ARS bei Nichteinreichung.</li> <li>- Zusätzlich müssen Steuerpflichtige mit weiteren Maßnahmen rechnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Wahrscheinlichkeit, künftig steuerlich geprüft zu werden;</li> <li>- Sperre oder Ausschluss von bestimmten Steuerverzeichnissen;</li> <li>- Sperre bei der Beantragung von Quellensteuerbefreiungen.</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Argentinien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Ein TXT-Format ähnlich dem XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 1999	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

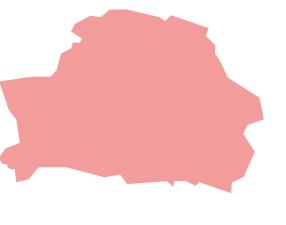
# Länderbezogene Vorschriften

# AUSTRALIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Eine CbC Reporting-Gesellschaft muss der australischen Steuerbehörde (ATO) ein englischsprachiges Master File übermitteln, das von der globalen den CbC Report erstellenden Konzernobergesellschaft erstellt wurde.</li> <li>- Das Master File muss elektronisch als Anhang zum Local File eingereicht werden.</li> <li>- Ausnahmen sind nur beschränkt möglich: z. B. für das erste Jahr, wenn die ausländische Konzernobergesellschaft in einem Hoheitsgebiet liegt, das das Master File-Konzept noch nicht implementiert hat. Die Ausnahmen müssen beantragt werden und erfolgen nicht automatisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Übermittlung des Local Files hat in einem vorgeschriebenen elektronischen Format zu erfolgen, das in Australien einzigartig ist. Für Unternehmen, die in Australien als klein zu charakterisieren sind und gewisse Merkmale erfüllen, gibt es eine verkürzte Form.</li> <li>- Local File-Anforderungen bestehen zusätzlich zu lokalen Dokumentationsanforderungen in Australien, obwohl es eine vereinfachte Verrechnungspreisaufbewahrungsoption für bestimmte kleine lokale Einheiten gibt.</li> <li>- Außerdem müssen CbC Reporting-Gesellschaften zum Zeitpunkt der Einreichung der jährlichen Unternehmenssteuererklärung General Purpose Financial Statements (GPFS) bei der ATO einreichen, sofern diese nicht bereits bei der Unternehmensaufsichtsbehörde eingereicht wurden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Sprache: ausschließlich in Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Ein Unternehmen ist verpflichtet, den Status als SGE und CbC Reporting-Gesellschaft im Rahmen der jährlichen Steuererklärung mitzuteilen (i.d.R. 6,5 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres).</li> <li>- Australien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen / Schwellenwerte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2019 beginnen, hat sich das australische Steuerrecht dahingehend geändert, dass eine „CbC Reporting Entity“ als Mitglied einer konsolidierten Gruppe von Unternehmen definiert wird, die auf ein CbC Reporting Parent zurückgeht und im Vorjahr einen jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 1 Milliarde AUD erzielt hat.</li> <li>- Das Konzept der „Significant Global Entity“ (SGE) wurde erweitert und umfasst nun auch Gruppen, die von Einzelpersonen geleitet werden oder bei denen keine formale buchhalterische Konsolidierung erforderlich ist. Der SGE-Status bringt zusätzliche Integritätsregeln und die folgenden verschärften Strafen mit sich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei nicht fristgerechter Einreichung drohen Strafen von bis zu 555.000 AUD pro Einreichungspflicht.</li> <li>- Falsche oder irreführende Angaben können mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 150% der Steuerverkürzung oder, wenn keine Verkürzung vorliegt, mit einer Strafe von 26.640 AUD belegt werden. Die Strafe kann reduziert werden, wenn eine angemessene Argumentation vorgelegt wird. Eine Strafminderung aufgrund von Verrechnungspreisanpassungen kann angewendet werden, wenn die lokalen Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation vor Abgabe der jährlichen Steuererklärung erfüllt werden.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Vorlagefrist verlängert bis Ende Januar 2021 für Geschäftsjahre, die im Dezember 2019 endeten.</li> </ul>			
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>			

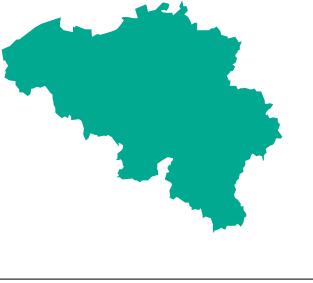
# Länderbezogene Vorschriften

# BELARUS

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Das Master File-Konzept steht nicht in Widerspruch zu den lokalen gesetzlichen Vorschriften und ist weitestgehend akzeptiert.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Dokumentationspflicht gilt für „große“ Steuerpflichtige (Jahresumsatz über 75 Mio. EUR) mit einem Transaktionsvolumen von mehr als 2 Mio. BYN (ca. 650.000 EUR) pro Jahr; oder</li> <li>- sonstige Steuerpflichtige, welche an Transaktionen gleichen Volumens (650.000 EUR p.a.) mit den gesetzlich festgelegten, sog. strategischen Waren (z. B. Erdöl und Ölprodukte, Erdgas, Kalium, Rohholz, Stahl) beteiligt sind. Die Dokumentation ist nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzubereiten und auf Aufforderung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen. Die Vorlage der Dokumentation kann von der Steuerbehörde jederzeit ab dem 1. Juni des Folgejahres gefordert werden.</li> </ul> </li> <li>- In folgenden Fällen ist eine Kurzversion der Dokumentation („Kurzdokumentation“) auf Aufforderung vorzulegen (dabei muss die Dokumentation nicht vorher erstellt werden /verfügbar sein): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb oder Absatz von Waren oder Dienstleistungen von einer oder an eine Offshore-Gesellschaft, ein verbundenes ausländisches Unternehmen oder ein belarussisches verbundenes Unternehmen, das von der Körperschaftsteuer in Belarus befreit ist, mit einem Transaktionsvolumen von über 400.000 BYN (ca. 125.000 EUR) in einem Kalenderjahr; oder</li> <li>- Transaktionen mit Immobilien mit einem verbundenen Unternehmen oder einer natürlichen Person (unabhängig vom Transaktionsvolumen). Die Kurzdokumentation muss auf Aufforderung innerhalb der von der Steuerbehörde angegebenen Frist (i. d. R. 10 Arbeitstage) bereitgestellt werden.</li> </ul> </li> <li>- Sanktionen: Es sind zwar keine Sanktionen für die fehlende Dokumentation vorgesehen, jedoch kann die Steuerbehörde eine Nachzahlung der Körperschaftsteuer, welche sich auf der Grundlage einer eigenen Berechnung ergibt, fordern.</li> <li>- Anforderungen an Inhalt und Form der Dokumentation / Kurzdokumentation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Dokumentation / Kurzdokumentation muss nach der gesetzlichen Vorlage erstellt werden, die Einreichung von Zusatzinformationen ist jedoch ausdrücklich erlaubt.</li> <li>- Die angekündigte ausführliche Vorlage für die Dokumentation / Kurzdokumentation ist einstufig (keine Differenzierung zwischen Master File und Local File, kein CbCR).</li> <li>- Sprache: Russisch</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist noch nicht erfolgt.</li> <li>- Es wird erwartet, dass die Implementierung des CbCR in Russland und die Verbesserung der IT-Affinität der belarussischen Steuerbehörden den Prozess in Belarus beschleunigen wird.</li> </ul>

# Länderbezogene Vorschriften

# BELGIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Ein Master File muss eingereicht werden, wenn die belgische Gesellschaft eines der folgenden Kriterien für das Wirtschaftsjahr überschreitet, das dem zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr unmittelbar vorausgeht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtumsatz der Gesellschaft von mehr als 50 Mio. EUR (Einmalzahlungen werden ausgenommen); oder</li> <li>- Bilanzsumme der Gesellschaft von mehr als 1 Mrd. EUR; oder</li> <li>- Jährlicher Durchschnitt von mehr als 100 Vollzeitangestellten bei der Gesellschaft.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs der multinationalen Unternehmensgruppe.</li> <li>- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch</li> <li>- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.</li> <li>- Für die Übermittlung ist ein XML-Format implementiert worden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Diese stimmen mit denen des Master Files überein.</li> <li>- Vorlagefrist: Das Local File muss innerhalb der Vorlagefrist der Körperschaftsteuererklärung der belgischen Gesellschaft übermittelt werden. (Anmerkung: Die Körperschaftsteuererklärung und das Local File können nicht über das gleiche Portal eingereicht werden – die Körperschaftsteuererklärung muss über BizTax eingereicht werden, wobei das Local File über MyMinFinPro eingereicht werden muss).</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Die Abgabefrist für Körperschaftsteuererklärungen (inkl. Local File) wurde bis zum 30. November 2020 verlängert (für Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2019 – 31. März 2020 endet).</li> <li>- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch</li> <li>- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.</li> <li>- Das Local File besteht aus drei Teilen: A, B und C. Teil A muss immer übermittelt werden, sofern ein Local File zu erstellen ist. Teil B muss nur übermittelt werden, wenn mind. ein Geschäftsbereich der belgischen Gesellschaft grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen von über 1 Mio. EUR mit verbundenen Unternehmen aufweist. In diesem Fall muss Teil B für jeden Geschäftsbereich, der diesen Schwellenwert überschreitet, ausgefüllt werden. Es ist erlaubt, beim Ausfüllen der Detailinformationen pro Geschäftsbereich (Teil B) in den Tabellen B3 bis B6 eine Wesentlichkeitsanforderung von 25.000 EUR pro Transaktion zu berücksichtigen. Die gleiche Methodik (mit oder ohne Wesentlichkeitsanforderung) muss für alle Geschäftsbereiche angewendet werden. Teil C ist optional und kann als Anhang verwendet werden.</li> <li>- Für die Übermittlung ist ein XML-Format implementiert worden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Die internationale Unternehmensgruppe muss ein CbCR einreichen, wenn der konsolidierte Gruppenumsatz laut dem Konzernabschluss der Gruppe für das Wirtschaftsjahr, das dem zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr unmittelbar vorausgeht, 750 Mio. EUR beträgt.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs der multinationalen Unternehmensgruppe.</li> <li>- Sprache: Englisch, Französisch, Niederländisch, Deutsch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Das Formular muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der multinationalen Unternehmensgruppe eingereicht werden. Ab dem Wirtschaftsjahr, das am 31. Dezember 2019 oder später endet, müssen nur noch Änderungen mitgeteilt werden.</li> <li>- Sanktionen: Die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist kann ab dem zweiten Verstoß zu einer Geldstrafe zwischen 1.250 EUR und 25.000 EUR führen, wenn der Verstoß nicht mit Vorsatz begangen wurde. Wenn der Verstoß mit Vorsatz begangen wurde, beträgt die Geldstrafe 12.500 EUR für den ersten Verstoß und 25.000 EUR ab dem zweiten Verstoß.</li> <li>- Belgien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016	Teil A und C sind rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016, Teil B ab dem 1. Januar 2017	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# BRASILIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellungspflichten: Das Gesetz Nr. 9.430 / 96 und die normative Anweisung Nr. 1312 / 2012 legen fest, dass konzerninterne Transaktionen (z. B. Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Überlassung von Rechten oder Darlehen) den inländischen Verrechnungspreisregeln unterliegen. Brasilianische Unternehmen, die nach der Real-Gewinnmethode die Körperschaftsteuer abrechnen, werden von der Berechnung der Importtransaktionen befreit.</li> <li>- Vorlagefristen: Die vollständige Dokumentation muss nicht eingereicht werden, aber die Berechnung muss bis zum letzten Geschäftstag im Januar des folgenden Kalenderjahres (im Zusammenhang mit der Frist für die Zahlung der Körperschaftsteuer) erstellt werden; spezielle Formulare innerhalb der Körperschaftsteuererklärung müssen bis zum letzten Geschäftstag im Juli des folgenden Kalenderjahres ausgefüllt werden (die Dokumentation muss für 5 Jahre aufbewahrt werden). Die Berechnungen sollten jährlich vorgenommen werden, um zu beurteilen, ob eine Anpassung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für jede einzelne Position unabhängig von der Höhe der konzerninternen Transaktion vorzunehmen ist. Safe Harbor gilt nur für Exportgeschäfte, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Jährliche Verpflichtung. Keine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Erstellung der Dokumentation; Steueranpassungen müssen innerhalb der Körperschaftsteuererklärung des Folgejahres (letzter Geschäftstag im Juli) veröffentlicht werden.</li> <li>- Keine Anerkennung englischsprachiger Dokumentationen.</li> <li>- Sanktionen: Nichtabzugsfähigkeit eventueller Aufwendungen, Anpassung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und des in der Periode geschuldeten Steuerbetrags zuzüglich Strafzahlungen und Zinsen für fehlerhafte Angaben.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 2.260 Mrd. BRL im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, wenn der Sitz der Muttergesellschaft in Brasilien liegt; oder</li> <li>- ein konsolidierter Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, wenn das Mutterunternehmen im Ausland ansässig ist.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Derzeit wird das CbCR jährlich über ein Modul (Bloco W) mit der brasiliandischen jährlichen Körperschaftsteuererklärung („ECF“) bis spätestens zum letzten Geschäftstag im Juli übermittelt.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Für das Steuerjahr 2020 bleibt die Frist der Mitteilungspflicht weiterhin der letzte Geschäftstag im Juli. Es kann jedoch abhängig vom Status der Pandemie zu Änderungen kommen.</li> <li>- Sprache: Portugiesisch, Englisch oder Spanisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung. Erfolgt im gleichen elektronischen Format wie das CbCR und auch zur gleichen Zeit, d. h. jedes Jahr bis zum letzten Geschäftstag im Juli.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine unvollständige bzw. fehlerhafte Berichterstattung kann zu Strafzahlungen bis zu einer Höhe von 3 % der Transaktionsvolumina führen.</li> <li>- Wenn der CbCR nicht eingereicht wird, ist eine Strafzahlung von monatlich 500 BRL bis 1.500 BRL möglich.</li> </ul> </li> <li>- Brasilien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# BULGARIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020 erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Local File ist für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen zu erstellen, die a) im Berichtszeitraum die folgenden Schwellenwerte (netto) überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 400.000 BGN für Transaktionen mit Waren;</li> <li>- 200.000 BGN für andere Transaktionen;</li> </ul> </li> <li>b) Darlehen im Wert von über 1 Mio. BGN oder Zinsen aus Darlehen im Wert von über 50.000 BGN betreffen.</li> </ul> </li> <li>- Keine Pflicht, ein Local File zu erstellen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zwei der folgenden Kriterien nicht erfüllt wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanzsumme 38 Mio. BGN;</li> <li>- Nettoumsatzerlöse 76 Mio. BGN;</li> <li>- Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer 250;</li> </ul> </li> <li>b) eine Befreiung von der Körperschaftsteuer besteht;</li> <li>c) Transaktionen mit verbundenen Unternehmen nur im Inland durchgeführt wurden;</li> <li>d) die durchgeführte Tätigkeit anderweitig besteuert wird.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Jahr, auf das sich das Local File bezieht. Im Falle einer Korrektur der jährlichen Körperschaftsteuererklärung, die zu einer Änderung der in dem Local File enthaltenen Informationen führt, ist das Local File innerhalb von 14 Tagen nach Korrektur der jährlichen Steuererklärung, jedoch spätestens bis 30. September entsprechend anzupassen.</li> <li>- Wenn das zur Erstellung des Local Files verpflichtete Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, muss es auch über das Master File verfügen. Das Master File für das Berichtsjahr muss spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres (das Jahr nach dem Jahr, in dem das Local File zu erstellen ist) zur Verfügung stehen.</li> <li>- Vorlagefrist: Im Falle einer Aufforderung im Rahmen eines Steuerprüfungsverfahrens wird die Frist von den Steuerbehörden festgelegt (i. d. R. 7 Tage oder 14 Tage). Die Frist kann unter Umständen verlängert oder unterbrochen werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Nach dem bulgarischen Gesetz muss die Dokumentation auf Aufforderung der Steuerbehörden in bulgarischer Sprache übersetzt an die Steuerbehörden übergeben werden.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen drohen Geldbußen.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 (Übermittlung durch die Konzernobergesellschaft) bzw. 2017 (Übermittlung durch ein Konzernunternehmen) erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz beträgt mindestens 1.466 Mio. BGN (750 Mio. EUR) für das dem Berichtsjahr vorangegangene Wirtschaftsjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, über das berichtet wird.</li> <li>- Sprache: Bulgarisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Erfolgt elektronisch bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs, über das berichtet wird, über die Website der NRA. Informationen über den Status hinsichtlich des CbCR innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe und darüber, welche Gesellschaft die Übermittlung des CbCR vorzunehmen hat, sind mitzuteilen.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von 100.000 BGN bis 200.000 BGN, wenn keine Übermittlung des Berichts erfolgt;</li> <li>- Von 50.000 BGN bis zu 150.000 BGN, wenn unvollständige / nicht korrekte Daten übermittelt werden;</li> <li>- Von 50.000 BGN bis zu 150.000 BGN, wenn keine Mitteilung übermittelt wird.</li> </ul> </li> <li>- Bulgarien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde nicht implementiert. Der Bericht wird über ein elektronisches Programm auf der Website der NRA übermittelt.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 oder ab dem 1. Januar 2017	

# Länderbezogene Vorschriften

# CHINA



	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> </ul> <p>- Voraussetzungen / Schwellenwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn grenzüberschreitende Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften vorliegen und die Gruppe, zu der die Gesellschaft gehört, bereits ein Master File erstellt hat; oder</li> <li>- der Gesamtbetrag der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen mehr als 1 Mrd. CNY beträgt.</li> </ul> <p>- Erstellungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft.</p> <p>- Vorlagefrist: Innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung.</p> <p>- Im Vergleich zu BEPS Aktionspunkt 13 sind für das Master File in China zusätzliche Informationen erforderlich.</p> <p>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ist die Angabe notwendig, ob das Master File zu erstellen ist.</p> <p>- Sprache: Chinesisch</p> <p>- Sanktionen: 10.000 CNY, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferbeziehungen mit verbundenen Gesellschaften von mehr als 200 Mio. CNY;</li> <li>- Übertragung von Finanzanlagen oder immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen von mehr als 100 Mio. CNY;</li> <li>- Sämtliche anderen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, die mehr als 40 Mio. CNY betragen (z. B. Zinsen auf konzerninterne Darlehen).</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Bis zum 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Vorlagefrist: Nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung innerhalb von 30 Tagen.</li> <li>- Im Vergleich zu BEPS Aktionspunkt 13 sind für das Local File in China zusätzliche Informationen erforderlich.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung ist die Angabe notwendig, ob das Local File zu erstellen ist.</li> <li>- Sprache: Chinesisch</li> <li>- Sanktionen: 10.000 CNY, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Konzernobergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist in China steuerlich ansässig und der konsolidierte Gesamtumsatz beträgt im Vorjahr mehr als 5,5 Mrd. CNY; oder</li> <li>- Eine chinesische Gesellschaft wird von der multinationalen Unternehmensgruppe beauftragt, den CbCR zu erstellen (Für die Pflicht zur CbCR-Erstellung gilt das Steuerrecht des Landes, in dem sich die Konzernobergesellschaft befindet).</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: 31. Mai des Folgejahres im Rahmen der jährlichen Körperschaftsteuererklärung.</li> <li>- Sprache: In Chinesisch und Englisch einzureichen.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen des Formulars über Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen bis 31. Mai des folgenden Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: 10.000 CNY bis 50.000 CNY</li> <li>- China ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# DÄNEMARK



	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gruppe beschäftigt mehr als 250 Mitarbeiter.</li> <li>- Die Gruppe beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter, aber der Gruppenumsatz beträgt mehr als 250 Mio. DKK oder der Gruppenüberschuss beträgt mehr als 125 Mio. DKK. Sonst Befreiung von vollständiger Dokumentation.</li> <li>- Unternehmen, die Geschäfte mit Konzerngesellschaften innerhalb von Nicht-DBA (Doppelbesteuerungsabkommen)-Ländern oder Ländern außerhalb der EU oder der EWG tätigen, müssen immer eine Verrechnungspreisdokumentation für diese kontrollierten Transaktionen erstellen, unabhängig vom Volumen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Spätestens bis zum Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung, d. h. bis zum 30. Juni 2019 für eine Gesellschaft mit dem Kalenderjahr (1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018) als Wirtschaftsjahr.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Die Abgabefrist der Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde bis zum 1. September 2020 verlängert. Das gilt ebenfalls für die Erstellungsfrist der Verrechnungspreisdokumentation.</li> <li>- Vorlagefrist: Einreichung nur auf Aufforderung der Steuerbehörde innerhalb von 60 Tagen, d. h. 2 Monate nach Aufforderung durch die dänischen Steuerbehörden. Die Frist kann nicht verlängert werden.</li> <li>- Das dänische Parlament hat im Dezember 2020 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der dänische Unternehmen dazu verpflichtet, die vollständige VP-Dokumentation für Wirtschaftsjahre ab 2021 (2022, wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht) innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung einzureichen. Diese wichtige Änderung gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen. D.h. die meisten dänischen Unternehmen mit dem Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr müssen die vollständige VP-Dokumentation (Master File, Local File und verschiedene konzerninterne Vereinbarungen) für das Wirtschaftsjahr 2021 bis spätestens 29. August 2022 online einreichen.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Englisch</li> <li>- Sanktionen: Es gibt zwei Ebenen von Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegung von Informationen: Dies gilt für alle kontrollierten Transaktionen im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung. Die Strafe für absichtliche oder fahrlässige Angabe falscher oder irreführender Informationen ist der höhere der folgenden zwei Beträge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,5% des Umsatzes bis zu 500 Mio. DKK; 0,1% des Restbetrags bis zu 1 Mrd. DKK und 0,05% des Umsatzes über 1 Mrd. DKK (ohne Cap); oder</li> <li>- 250.000 DKK für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern. Für jeden weiteren 50. Mitarbeiter erhöht sich der Betrag bis 500 Mitarbeiter jeweils um 250.000 DKK. In Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern beträgt die Strafe 2,5 Mio. DKK.</li> </ul> </li> <li>- Alle Sanktionen sind kumulativ und können um 50% erhöht werden, wenn sich die Verletzung auf einen systematischen Verstoß gegen die Steuervorschriften bezieht. Dies ist der Fall, wenn mehr als eine der oben genannten Sanktionen verhängt wird.</li> </ul> </li> <li>- Vorbereitung der Dokumentation: Wenn die Gruppe kein KMU ist, siehe oben. Ein Unternehmen kann mit einer Strafe von bis zu 250.000 DKK pro Wirtschaftsjahr belegt werden, wenn die Dokumentation nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen eingereicht wird oder die eingereichten Unterlagen als unzureichend gelten. Wenn nach Ablauf der Frist eine angemessene Dokumentation vorgelegt wird, kann die Standardstrafe auf 50% oder 125.000 DKK pro Jahr reduziert werden. Wenn die dänischen Steuerbehörden eine Aufwärtskorrektur auf der Grundlage der Preise der kontrollierten Transaktionen vornehmen und davon ausgehen, dass sie nicht mit dem Fremdvergleichsprinzip übereinstimmen, wird die Dokumentationsanktion um 10% der gesamten Aufwärtskorrektur der Einnahmen erhöht.</li> </ul> </li></ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Der konsolidierte Umsatz der Gruppe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr muss mind. 750 Mio. EUR (5,6 Mrd. DKK) betragen.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, für welches das CbCR erstellt werden muss.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert ab dem Wirtschaftsjahr 2017.</li> <li>- Secondary filing: Implementiert ab dem Wirtschaftsjahr 2017.</li> <li>- Sprache: Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Englisch</li> <li>- Mitteilungspflicht: Eine dänische Konzerngesellschaft ist verpflichtet, die dänischen Steuerbehörden bis Ende des Berichtsjahres darüber zu informieren, welche Konzernober-/ Stellvertretergesellschaft den CbCR in elektronischer Form einreicht.</li> <li>- Die dänische Konzerngesellschaft hat diese Mitteilung jährlich vorzunehmen. Die Mitteilung hat online zu erfolgen (das bisherige Formular ist nicht mehr gültig).</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR pro Gesellschaft.</li> <li>- Dänemark ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017 und optional für 2016			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# DEUTSCHLAND

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Die Empfehlungen der OECD sind mit leichten Modifikationen umgesetzt. Art, Inhalt und Umfang sind in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung bestimmt.</li> <li>- Schwellenwerte für die Erstellung eines Master Files: Gesellschaft mit mind. 100 Mio. EUR Umsatz im Vorjahr.</li> <li>- Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen: 6 Mio. EUR im Vorjahr</li> <li>- Sonstige Leistungen: 600.000 EUR im Vorjahr</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Nein</li> <li>- Vorlagefrist: in der Regel 60 Tage bzw. 30 Tage bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen; Anforderung üblicherweise im Rahmen einer Betriebsprüfung. Keine Vorlage bspw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Grundsätzlich Erstellung des Master Files und Local Files in deutscher Sprache, aber eine Erstellung in englischer Sprache kann beantragt werden.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzverwaltung darf schätzen (Beweislast geht auf den Steuerpflichtigen über);</li> <li>- Nichtvorlage oder unverwertbare Dokumentation: Strafzuschlag i.H.v. mind. 5% bis max. 10% der Einkommenskorrektur; mind. jedoch 5.000 EUR;</li> <li>- Verspätete Vorlage: Strafzuschlag von mind. 100 EUR pro Tag ab dem Tag der Fristüberschreitung (begrenzt auf 1 Mio. EUR).</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird; Auswertung und Speicherung der Daten für 15 Jahre.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Steuererklärung.</li> <li>- Sanktionen: Bis zu max. 10.000 EUR Strafzahlung bei Nichtbeachtung der Vorgaben zum CbCR.</li> <li>- Die Tabellen des CbCR müssen in folgenden Sprachen ausgefüllt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tabelle I und II in deutscher oder englischer Sprache;</li> <li>- Tabelle III ausschließlich in englischer Sprache.</li> </ul> </li> <li>- Deutschland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016	

# Länderbezogene Vorschriften

# ESTLAND

	Master File	Local File	CbCR
			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Jedoch besitzt Estland seit 2007 ein dem Master File-Konzept ähnliches Dokumentationskonzept.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Estland ansässige Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Unternehmensgruppen, die auf dem Wertpapiermarkt registriert sind;</li> <li>- Wenn ein Transaktionspartner in einem Niedrigsteuerland ansässig ist;</li> <li>- In Estland ansässige Konzerne mit mind. 250 Mitarbeitern (inkl. nahestehender Personen) oder einem Gruppenumsatz von mind. 50 Mio. EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr oder einer konsolidierten Bilanzsumme von mind. 43 Mio. EUR;</li> <li>- Konzerne, die eine Betriebsstätte in Estland haben und mind. 250 Mitarbeiter (inkl. nahestehender Personen), einen Umsatz von mind. 50 Mio. EUR im Vorjahr oder eine konsolidierte Bilanzsumme von mind. 43 Mio. EUR.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Ein Unternehmen muss erst nach formaler Aufforderung durch die estnische Steuer- und Zollbehörde eine Verrechnungspreisdokumentation vorweisen können.</li> <li>- Vorlagefrist: Die Verrechnungspreisdokumentation sollte nach der Aufforderung innerhalb von 60 Tagen an die Steuerbehörde übermittelt werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Eine Dokumentation kann in einer Fremdsprache eingereicht werden. Jedoch kann die Steuerbehörde unter Setzung einer angemessenen Frist eine Übersetzung ins Estnische fordern.</li> <li>- Sanktionen bei Nichterfüllung: Bis zu 3.200 EUR zuzüglich eines Zinssatzes von 0,06% pro Tag auf das Korrekturvolumen (d. h. wenn der Verrechnungspreis nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht).</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Estnisch oder Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in Englisch oder Estnisch.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.300 EUR und eine verlängerte Verjährungsfrist für Steuerprüfungen (fünf Jahre) wenn der CbCR nicht übermittelt wird;</li> <li>- Wenn keine Mitteilung über die Erstellung des CbCR gemacht wird, kann jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe mit Sitz in Estland dazu verpflichtet werden, den CbCR zu übermitteln; zusätzlich kann eine Strafe von 3.300 EUR auferlegt werden.</li> </ul> </li> <li>- Estland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# FINNLAND

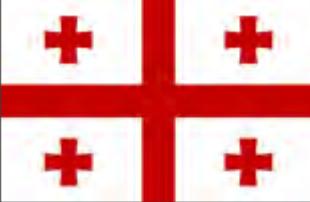
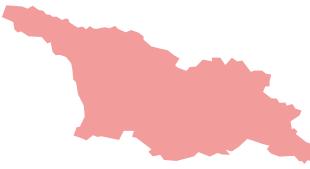
	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist gemäß § 14b des Steuerverfahrensgesetzes („Laki Verotusmenettelystä“) erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Angestellten 250 oder mehr (auf Gruppenebene); oder</li> <li>- Gruppenumsatz über 50 Mio. EUR und Bilanzsumme des Gesamtkonzerns über 43 Mio. EUR; und</li> <li>- Die Gesellschaft erfüllt das Kriterium in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003 / 361 / EG („KMU“); und</li> <li>- Wenn die konzerninternen Transaktionen während des Wirtschaftsjahres für jedes der verbundenen Unternehmen ein Volumen unter 500.000 EUR haben, ist kein Master File zu erstellen. Ein Local File ist dennoch zu erstellen, jedoch in geringerem Umfang.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Frühestens sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Vorlagefrist: Nach Aufforderung der Steuerbehörden innerhalb von 60 Tagen.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Finnisch, Schwedisch oder Englisch</li> <li>- Sanktionen: Das max. Strafmaß beträgt 25.000 EUR.</li> <li>- Die Voraussetzungen, Erstellungs- und Vorlagefristen, Sanktionen etc. gelten gleichermaßen für das Local File.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 gemäß § 14d und § 14e des Steuerverfahrensgesetzes („Laki Verotusmenettelystä“) erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Muttergesellschaft eines multinationalen Konzerns und eine ausländische Gesellschaft mit einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte in Finnland; und</li> <li>- Gruppenumsatz im Vorjahr von mind. 750 Mio. EUR.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Finnisch, Schwedisch oder Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Generell bis Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: Das max. Strafmaß beträgt 25.000 EUR.</li> <li>- Finnland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016	

# Länderbezogene Vorschriften

# FRANKREICH

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist ab 1. Januar 2018 erfolgt, d. h. für Betriebsprüfungen ab 2019 („Haushaltsgesetz für 2018“).</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Jahresumsatz oder Bruttovermögen i.H.v. mindestens 400 Mio. EUR (berechnet auf der Ebene des in Frankreich ansässigen Unternehmens oder auf der Ebene einer direkten oder indirekten Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft).</li> <li>- Local File: Konzept gemäß BEPS Aktionspunkt 13 mit französischen Besonderheiten für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2018 beginnen (z. B. die Abstimmung von Managementkonten, die eventuell für Verrechnungspreiszwecke verwendet werden, und von gesetzlichen Abschlüssen).</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Der aggregierte Betrag je Kategorie der Transaktionen zwischen dem französischen Unternehmen und einem oder mehreren verbundenen Unternehmen übersteigt 100.000 EUR im Geschäftsjahr. Auch wenn der Umsatz darunter liegt, kann eine Verrechnungspreisdokumentation von der französischen Steuerverwaltung während einer Steuerprüfung angefordert werden, um Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen nachzuverfolgen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Keine festgesetzte Erstellungsfrist.</li> <li>- Vorlagefrist: 30 Tage nach Empfang des Aufforderungsschreibens (im Rahmen einer Betriebsprüfung). Eine Verlängerung um 30 zusätzliche Tage (auf 60 Tage insgesamt) ist möglich.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die betroffenen Unternehmen müssen jährlich das Formular 2257-SD ausfüllen. Kann im Rahmen der jährlichen Körperschaftsteuererklärung erfolgen (Anfang Mai), aber spätestens bis Anfang November.</li> <li>- Sprache: Bevorzugt in Französisch. Anerkennung englischsprachiger Dokumentation nicht ausdrücklich vorgesehen, kann aber in der Praxis erlaubt sein.</li> <li>- Sanktionen: Geldstrafe i.H.v. mind. 10.000 EUR pro geprüftem Wirtschaftsjahr. Bei gravierenden Verstößen bis zu 0,5% des Wertes der nicht dokumentierten Transaktionen oder 5% der Einkommenskorrektur.</li> <li>- Die Fristen und Pflichten sind für das Local File und Master File identisch.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz in Höhe von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, über das berichtet wird.</li> <li>- Sprache: Die Übermittlung sollte in englischer Sprache erfolgen.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Jahressteuererklärung Anfang Mai für Gesellschaften, deren Wirtschaftsjahr am 31. Dezember endet und die den CbCR in Frankreich einreichen. Keine Mitteilungspflicht, wenn automatischer Austausch mit Frankreich vereinbart wurde und ein anderes Land den CbC-Report einreicht.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlung bis zu 100.000 EUR bei Nichtbeachtung des CbCR bzw. der Mitteilungspflicht.</li> <li>- Frankreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung noch nicht implementiert.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016	

# GEORGIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet.</li><li>- Seit dem 14. Juni 2016 ist Georgien ein Mitglied des sog. „Inclusive Framework on BEPS“, in dem über 100 Mitglieder an der Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting) arbeiten.</li><li>- Unternehmen in Georgien sind nur dann zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet, wenn dies von den Steuerbehörden verlangt wird.</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 wird erwartet.</li><li>- Georgien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li></ul>

# Länderbezogene Vorschriften

# HONGKONG

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte: Grundsätzlich hat eine in Hongkong ansässige Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ein Master File zu erstellen. Ausgenommen davon sind Wirtschaftsjahre, in welchen zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresumsatz der Gesellschaft: max. 400 Mio. HKD;</li> <li>- Bilanzsumme der Gesellschaft: max. 300 Mio. HKD;</li> <li>- Durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern: max. 100</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefristen: Innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres der Gruppe.</li> <li>- Mitteilungsfrist: Nicht festgelegt</li> <li>- Sprache: Englisch oder Chinesisch</li> <li>- Sanktionen: 50.000 HKD bzw. 100.000 HKD</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: Grundsätzlich haben in Hongkong ansässige Gesellschaften einer multinationalen Unternehmensgruppe ein Local File zu erstellen.</li> <li>- Ausgenommen davon sind Wirtschaftsjahre, in welchen zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresumsatz der Gesellschaft: max. 400 Mio. HKD;</li> <li>- Bilanzsumme der Gesellschaft: max. 300 Mio. HKD;</li> <li>- Durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern: max. 100</li> </ul> </li> <li>- Falls die folgenden Arten kontrollierter Transaktionen folgende Werte nicht überschreiten, ist eine Dokumentation für diese Transaktionsart nicht notwendig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Übertragung von Immobilien (ob beweglich oder unbeweglich, aber ohne Finanzanlagen und immaterielle Vermögenswerte) beträgt max. 220 Mio. HKD;</li> <li>- Übertragung von materiellen Wirtschaftsgütern in Höhe von max. 110 Mio. HKD;</li> <li>- Übertragung von Finanzvermögen oder immateriellen Wirtschaftsgütern in Höhe von max. 110 Mio. HKD;</li> <li>- Sonstige Transaktionen max. 44 Mio. HKD.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefristen, Mitteilungsfrist, Sprache und Sanktionen wie beim Master File.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR (oder 6,8 Mrd. HKD) für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahrs oder zum von einem Prüfer festgelegten Datum (je nachdem, welche Frist früher endet).</li> <li>- Sprache: Englisch oder Chinesisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert. Auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Gesellschaft in Hongkong dennoch nicht verpflichtet, den CbCR einzureichen, wenn der CbCR für den betreffenden Berichtszeitraum von einer anderen in Hongkong ansässigen Gesellschaft der berichtspflichtigen Gruppe eingereicht wird.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Jede Gesellschaft in Hongkong ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahrs eine Mitteilung einzureichen, in der die relevanten Informationen zur Bestimmung der Verpflichtung zur Einreichung eines CbCR enthalten sind. Die Gesellschaft erhält eine Bestätigung der erfolgten Mitteilung.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichteinreichung: 50.000 HKD. Eine weitere Strafe von 100.000 HKD und 500 HKD pro Tag wird verhängt, wenn der Verstoß nach der Verurteilung fortgesetzt wird.</li> <li>- Mit der Absicht, falsche oder irreführende Angaben zu machen oder zu betrügen: 50.000 HKD und eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.</li> </ul> </li> <li>- Hongkong ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2018			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018

# Länderbezogene Vorschriften

# INDIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz im Vorjahr von mind. 5 Mrd. INR (ca. 63 Mio. EUR) und zusätzlich entweder internationale Transaktionen im Wert von insgesamt mind. 500 Mio. INR oder Transaktionsvolumen von über 100 Mio. INR hinsichtlich immaterieller Wirtschaftsgüter.</li> <li>- Vorlagefrist: Jährlich vor oder mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung am 30. November.</li> <li>- Jede Gesellschaft (ab dem Wirtschaftsjahr 2019 - 2020, unabhängig davon, ob internationale Transaktionen innerhalb des Jahres vorgenommen worden sind oder nicht), die die oben genannten Schwellenwerte nicht überschreitet, muss allgemeine Informationen in Teil A (Form 3CEAA) übermitteln. Werden die Schwellenwerte überschritten, dann sind Teil A und B des Formulars einzureichen.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die betroffene Gesellschaft muss bis spätestens 30 Tage vor Ende der Vorlagefrist eine Mitteilung (Form 3CEAB) übermitteln.</li> <li>- Die oben genannten Berichte müssen dem „Joint Commissioner“, der vom „Director General of Income Tax (Risk Assessment)“ ernannt wird, zur Verfügung gestellt werden und müssen dem Steuerbeamten, der die Verrechnungspreisprüfung durchführt, zugänglich sein.</li> <li>- Der Inhalt des Master Files ist ähnlich dem des BEPS Aktionspunkts 13. Es bestehen geringe Abweichungen.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktionen: Die Strafzahlung bei Nichteinreichung des Master Files beträgt 500.000 INR.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bereits bestehenden lokalen Dokumentationspflichten entsprechen weitestgehend dem OECD Master File-Konzept.</li> <li>- Schwellenwerte: Summe der internationalen Transaktionen über 10 Mio. INR (ca. 122.249 EUR); zusätzlich Anforderungen an lokale Transaktionen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Ab dem Geschäftsjahr 2019 - 2020 ist die Frist für die Einreichung des Formulars 3CEB ein Monat vor dem Fälligkeitstermin der Einkommensteuererklärung. Daher ist die Frist am oder vor dem 30. Oktober.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen, Verlängerung um weitere 30 Tage möglich.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktionen: 2% des internationalen Transaktionsvolumen für eine fehlende Aktualisierung, Einreichung oder Meldung an den zuständigen Finanzbeamten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab April 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im vorangegangenen Berichtsjahr von mind. 55 Mrd. INR (ca. 701 Mio. EUR).</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Be richtsjahres.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Zwei Monate vor Ende der Vorlagefrist.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Nichteinreichung des CbCR: 5.000 INR – 15.000 INR pro Verzugstag (ca. 63 EUR – 190 EUR pro Verzugs tag);</li> <li>- Für darauffolgende Verstöße: 50.000 INR pro Tag (630 EUR pro Tag);</li> <li>- Für fehlerhafte Informationen im CbCR: 500.000 INR (ca. 6.270 EUR).</li> </ul> </li> <li>- Indien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Ein dem OECD XML-Format ähnliches Format wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
<p><i>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</i> Die Abgabefrist für das Formular 3CEB für das Wirtschaftsjahr 2019 - 2020 wurde bis zum 15. Januar 2021 verlängert. Daher muss die Verrechnungspreisdokumentation bis dahin erstellt werden.</p>			
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# INDONESIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der jährliche konsolidierte Gesamtumsatz im vorangehenden Wirtschaftsjahr überschreitet 50 Mrd. IDR (Wenn das Unternehmen für weniger als zwölf Monate tätig gewesen ist, wird der Gesamtumsatz für das gesamte Wirtschaftsjahr hochgerechnet); oder</li> <li>- Die jährlichen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im vorangehenden Wirtschaftsjahr überschreiten folgende Werte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 Mrd. IDR für Transaktionen, die den Austausch von materiellen Gütern betreffen; oder</li> <li>- 5 Mrd. IDR für jede Transaktion, die Dienstleistung, Zinszahlung, immaterielle Güter betrifft, oder andere Transaktionen, die mit hohem Risiko verbunden sind; oder</li> </ul> </li> <li>- Das verbundene Unternehmen ist in einem Land oder einer Jurisdiktion ansässig, in der die Körperschaftsteuer niedriger ist als die in Indonesien gelende Steuer (22% für das Wirtschaftsjahr 2020 &amp; das Wirtschaftsjahr 2021 und 20% für das Wirtschaftsjahr 2022 und die folgenden Jahre).</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist für Master File und Local File: Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde; die Information über das Verfügbarkeitsdatum muss zusammen mit der jährlichen KSt-Erklärung im Offenlegungsformular eingereicht werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung in einem separaten Offenlegungsformular.</li> <li>- Steuerpflichtige, die eine Genehmigung für die Verwendung einer Fremdsprache oder Währung haben, können die Dokumentation in dieser Fremdsprache erstellen, allerdings muss ihr auch die übersetzte indonesische Version beigelegt werden.</li> <li>- Sprache: Erstellung in lokaler Sprache.</li> <li>- Sanktionen: Wird das Offenlegungsformular nicht zusammen mit der KSt-Erklärung eingereicht, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1 Million IDR fällig und die KSt-Erklärung kann als unvollständig angesehen werden.</li> <li>- Wenn der Steuerpflichtige das Master File und das Local File nicht rechtzeitig nach Aufforderung vorlegt, wird davon ausgegangen, dass er die VP-Dokumentationspflicht nicht erfüllt. In einer solchen Situation kann der Fremdvergleichsgrundsatz der Transaktionen des Steuerzahlers durch die eigene Beurteilung der Steuerbehörde geprüft werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: 11 Billionen IDR konsolidierter Gesamtumsatz im Berichtsjahr (ca. 750 Mio. EUR).</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres. Der CbCR muss der Körperschaftsteuererklärung beigefügt werden. Anhang des „Working Paper“ ist erforderlich.</li> <li>- Sprache: Der CbCR ist in lokaler Sprache einzureichen.</li> <li>- Surrogate filing: Wurde noch nicht implementiert.</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die CbCR-Mitteilung muss zusammen mit der KSt-Erklärung für die Gesellschaft eingereicht werden.</li> <li>- Sanktionen: Die Nichteinreichung zusammen mit der KSt-Erklärung führt zu einer Verwaltungsstrafe von 1 Mio. IDR und die KST-Erklärung kann als unvollständig angesehen werden.</li> <li>- Indonesien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016			

# Länderbezogene Vorschriften

# ISRAEL

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet. Im Oktober 2020 wurde in einer Aktualisierung eines vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs aus dem Jahr 2017 (der in erster Lesung angenommen wurde) die Aufnahme der Dokumentationsanforderungen an das Master File / Local File entsprechend den BEPS-Anforderungen der OECD vorgeschlagen. Die Verrechnungspreisregelungen vor BEPS, die sich auf §85A der israelischen Steuerverordnung („ITO“) stützen, gelten seit 2006.</li> <li>- Sprache: Vermutlich Hebräisch oder Englisch, noch nicht festgelegt.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist noch nicht erfolgt. Im Oktober 2020 wurde in einer Aktualisierung eines vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs aus dem Jahr 2017 (der in erster Lesung angenommen wurde) die Aufnahme von CbCR-Anforderungen vorgeschlagen, die sich an den von der OECD verabschiedeten BEPS-Anforderungen orientieren.</li> <li>- Schwellenwert: Entsprechend dem Gesetzesentwurf ist eine Umsatzschwelle von 3 Mrd. ILS (rund 750 Mio. EUR) geplant.</li> <li>- Vorlagefrist: Vorgesehen ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Surrogate filing: Es wird vorgeschlagen, dass eine solche Genehmigung auf Antrag erteilt werden kann.</li> <li>- Secondary filing: Noch nicht implementiert.</li> <li>- Sanktionen: Es wird vorgeschlagen, dass die Nichtabgabe des CbCR als Verstoß gegen die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung angesehen wird. Demnach würden die üblichen Sanktionen gelten.</li> <li>- Israel ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>

# Länderbezogene Vorschriften

# ITALIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist grundsätzlich erfolgt.</li> <li>- Die Empfehlungen der OECD sind mit leichten Modifikationen umgesetzt worden. Art, Inhalt und Umfang sind in dem Verwaltungsschreiben der italienischen Finanzverwaltung vom 23. November 2020 geregelt.</li> <li>- Schwellenwerte für die Erstellung eines Master Files: Keine</li> <li>- Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: Keine</li> <li>- Erstellungsfrist: Spätestens bis zur Abgabe der Steuererklärung für das betroffene Wirtschaftsjahr (elektronische Signatur mit dem entsprechenden Signaturdatum ist erforderlich).</li> <li>- Vorlagefrist: 20 Tage; Anfrage üblicherweise im Rahmen einer Betriebsprüfung. Keine Vorlage bspw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Ja (im Rahmen der Jahressteuererklärung)</li> <li>- Sprache: Das Local File muss grundsätzlich in Italienisch erstellt werden. Die Anlagen zum Local File sowie das Master File können auf Italienisch oder Englisch erstellt werden.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichterfüllung zwischen 90% und 180% der festgestellten Mehrsteuer.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist gemäß Gesetzesdekrekt vom 23. Februar 2017 für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Umsatz der Gruppe beträgt mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, für welches das CbCR erstellt werden muss. Auswertung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 15 Jahre.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Im Rahmen der Steuererklärung (gilt für italienische Muttergesellschaft und italienische Tochtergesellschaften).</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR pro Gesellschaft.</li> <li>- Sprache: Italienisch. Tabelle 3 des Berichts muss sowohl in Italienisch als auch in Englisch erstellt werden.</li> <li>- Italien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 23. November 2020		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# JAPAN

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer japanischen Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, die im Vorjahr einen konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 100 Mrd. JPY ausweist.</li> <li>- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft. Mit Hilfe des Formulars, das bei e-Tax erhältlich ist (nur auf Japanisch). Die Datei muss zudem im PDF-Format eingereicht werden.</li> <li>- Sprache: Japanisch oder Englisch</li> <li>- Mitteilungspflicht: Japanisches Unternehmen oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in Japan.</li> <li>- Sanktionen: Bußgeld bis zu 300.000 JPY bei Nichtvorlage ohne triftigen Grund.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Unternehmen, deren gesamtes Transaktionsvolumen mit ausländischen verbundenen Unternehmen im vergangenen Wirtschaftsjahr mindestens 5 Mrd. JPY betrug oder deren gesamtes Transaktionsvolumen betreffend immaterielle Güter (Summe aus Zu- und Abflüssen) mind. 300 Mio. JPY betrug.</li> <li>- Erstellungsfrist: Unternehmen mit einem Gesamtvolume von Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen von mindestens 5 Mrd. JPY im vorangegangenen Wirtschaftsjahr oder mit einem Gesamtvolume von Transaktionen mit immateriellen Gütern von mindestens 300 Mio. JPY sollten das Local File bis zum Fälligkeitsdatum der Steuererklärung erstellen.</li> <li>- Vorlagefrist: Von Steuerprüfern benannt; in der Regel innerhalb von 45 oder 60 Tagen nach dem Datum der Steuerprüfung.</li> <li>- Sprache: Jede Sprache. Eine Übersetzung in Japanisch kann angefordert werden.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichtvorlage schätzt das Finanzamt den Fremdvergleichspreis.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilungspflicht für Konzernobergesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwert: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Gesamtumsatz im Vorjahr von 100 Mrd. JPY oder mehr ist.</li> <li>- Vorlagefrist: Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft. Ein Formular ist bei e-Tax erhältlich.</li> <li>- Sprache: Japanisch</li> <li>- Sanktionen: Keine</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016 (Master File) und 1. April 2017 (Local File)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Alle japanischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen mit einer Betriebsstätte, die eine einbezogene Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, die im Vorjahr einen Gesamtumsatz von mind. 100 Mrd. JPY ausweist.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Direct filing: Japanisches Unternehmen (beschränkt auf die Ultimate oder Surrogate Parent Entity).</li> <li>- Local filing: Japanisches Unternehmen oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die eine einbezogene Gesellschaft einer Unternehmensgruppe ist.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Sanktionen: Bußgeld bis zu 300.000 JPY bei Nichtvorlage ohne triftigen Grund.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (CbC-Gesetz §7).</li> <li>- Japan ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert. Dasselbe gilt für Dateien in CSV-Format. Ergänzend ist das bei e-Tax erhältliche Formular (nur auf Japanisch) einzureichen.</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. April 2016</li> </ul>

# Länderbezogene Vorschriften

# KAMBODSCHA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Das Wirtschafts- und Finanzministerium hat bezüglich der Verrechnungspreisdokumentation die Prakas Nr. 986 veröffentlicht. Diese basiert auf den OECD Verrechnungspreisleitlinien.</li> <li>- Die Definition von verbundenen Unternehmen in der Prakas stimmt mit der des Steuerrechts überein, d. h. Verbundenheit liegt vor, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unternehmen dem gleichen Konzern zugehörig sind; oder</li> <li>- Das Unternehmen ein anderes Unternehmen beherrscht (d. h. 20 % oder mehr Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen oder der Stimmrechte des Verwaltungsrates); oder</li> <li>- Das Unternehmen von einem anderen Unternehmen beherrscht wird; oder</li> <li>- Die Unternehmen von einer dritten Person gemeinsam beherrscht werden.</li> </ul> </li> <li>- Schwellenwerte: Nein</li> <li>- Erstellungsfrist: Die Dokumentation sollte innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres übermittelt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Aufforderung der Finanzverwaltung. Eine konkrete Frist wird individuell von der Finanzverwaltung gesetzt (i. d. R. 7 Arbeitstage).</li> <li>- Mitteilungspflicht: Der Steuerpflichtige muss die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen bei der Abgabe der Steuererklärung mitteilen.</li> <li>- Sprache: Khmer oder Englisch</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichteinhaltung der Verrechnungspreisvorschriften: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entzug der Konformitätsbescheinigung;</li> <li>- Geldstrafe (zwischen 10 % und 40 % der Steuernachzahlung);</li> <li>- Verzinsung der Steuernachzahlung wegen der Anpassung der Verrechnungspreise mit 2 %.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 10. Oktober 2017</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.</li> <li>- Kambodscha ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> </ul>

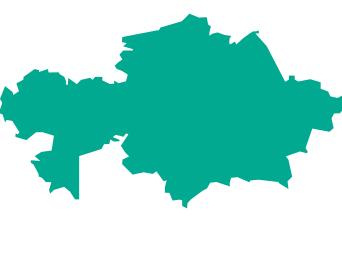
# Länderbezogene Vorschriften

# KANADA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Darüber hinaus ist eine formelle Umsetzung des OECD Master File-Konzepts derzeit nicht geplant, da ein entsprechendes Konzept bereits als Teil der Verrechnungspreisregelungen existiert.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Kanada sind die Verrechnungspreisregelungen in Abschnitt 247 des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act, kurz: ITA) festgelegt.</li> <li>- Das ITA schreibt vor, dass ein kanadischer Steuerzahler seine nicht marktüblichen Transaktionen (non-arm's length) mit Nichtansässigen dokumentiert und angemessene Bemühungen unternimmt, um marktübliche Verrechnungspreise zu gewährleisten. Damit davon ausgeganen werden kann, dass er sich in angemessener Weise bemüht hat, sollte der Steuerzahler eine laufende Dokumentation über die verwendeten Verrechnungspreismethoden erstellen.</li> <li>- Die laufende Dokumentation sollte aktuell gehalten werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Die laufende Dokumentation muss der kanadischen Steuerbehörde (CRA) innerhalb von drei Monaten, nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der CRA, zur Verfügung gestellt werden.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Es gab eine Fristverlängerung für Steuererklärungen (inkl. Local File) bis September 2020 (für Steuererklärungen, die von Juni bis August 2020 fällig waren). Weitere Fristverlängerungen sind aktuell nicht bekannt.</li> <li>- Sanktionen: Bei einer Prüfung durch die CRA können Strafen in Höhe von 10% der Verrechnungspreisanpassungen verhängt werden. Die Strafen dürfen nicht höher als der niedrigere Wert von 10% der Verrechnungspreisanpassungen des Steuerzahlers oder 5 Mio. CAD sein.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz im Vorjahr von über 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Das CbCR muss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. Ein kanadischer Steuerzahler, der die Anforderungen für die elektronische Einreichung erfüllt, muss das Formular RC4649 elektronisch einreichen. Andernfalls kann es auch in Papierform eingereicht werden.</li> <li>- Sprache: Englisch oder Französisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Versäumnis, das CbCR bis zum Fälligkeitsdatum auszufüllen und einzureichen, können Strafen i.H.v. 25 CAD pro Tag (mind. 100 CAD und max. 2.500 CAD) verhängt werden.</li> <li>- Bei Nichteinreichung: 500 CAD pro Monat (ohne Erhalt einer Aufforderung) und 1.000 CAD (nach Erhalt einer Aufforderung) pro Monat.</li> </ul> </li> <li>- Kanada ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert</li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# KASACHSTAN

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Konzernobergesellschaft eines multinationalen Unternehmens (MNU), ein Tochterunternehmen, eine einbezogene Konzerngesellschaft oder eine Betriebsstätte eines MNU führt grenzüberschreitende Transaktionen durch (grenzüberschreitende Transaktionen mit Nichtansässigen);</li> <li>- Die Gruppe hat einen konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR (ca. 382 Mrd. KZT) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzielt und die Muttergesellschaft eines MNU ist in Kasachstan ansässig.</li> <li>- Vorlagefrist: Spätestens innerhalb von zwölf Monaten auf Aufforderung des Komitees für Staatseinnahmen des Finanzministeriums (nachfolgend als „Steuerkomitee“ bezeichnet).</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz der Gruppe von mind. 382 Mrd. KZT (ca. 750 Mio. EUR) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und Ansässigkeit der Muttergesellschaft eines MNU in Kasachstan.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres gemäß dem Formular des Steuerkomitees; für alle anderen Gesellschaften innerhalb von zwölf Monaten nach Aufforderung des Steuerkomitees.</li> <li>- Sprache: Kasachisch und Russisch, wenn die vorlegende Gesellschaft in Kasachstan registriert ist; Englisch möglich, wenn die vorlegende Gesellschaft nicht in Kasachstan registriert ist.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Das Steuerkomitee ist bis spätestens September des Folgejahres zu informieren.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen bis zu 3.000 EUR, abhängig von der Größe des Unternehmens</li> <li>- Kasachstan ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprache: Russisch oder Kasachisch</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichteinreichung Geldstrafe bis zu 3.000 EUR, abhängig von der Größe des Unternehmens, dem Umsatz und der Zahl der Arbeitnehmer.</li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# KENIA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist noch nicht erfolgt.</li> <li>- Es wird allerdings erwartet, dass die KRA (Kenya Revenue Authority) das Master File-Konzept bald umsetzen wird.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: Keine. Kleine und mittlere Unternehmen müssen ebenfalls die Verrechnungspreisvorschriften befolgen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Die Dokumentation muss bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Steuererklärung (d. h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres) erstellt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Die erforderliche Dokumentation muss der KRA auf Aufforderung übermittelt werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Steuerpflichtige müssen ihre Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zusammen mit der jährlichen Körperschaftsteuererklärung offenlegen. Steuerpflichtige müssen die KRA auch informieren, wenn es Veränderungen bei der Konzernstruktur und bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen gab und müssen ihre Verrechnungspreisrichtlinien entsprechend anpassen.</li> <li>- Sprache: Die Geschäftsbücher und andere Unterlagen müssen in Englisch erstellt werden oder gegebenenfalls ins Englische übersetzt werden.</li> <li>- Sanktionen: Es gibt keine spezifischen Sanktionen für die Nichteinreichung einer Verrechnungspreisdokumentation. Dennoch greifen die allgemeinen Strafen für die Nichtbeachtung der Buchführungs vorschriften. Hier fallen 10% der Steuernachzahlung an, mind. jedoch 100.000 KES.</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenia ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“). Dies bedeutet, dass die kenianische Steuerbehörde im Rahmen der Vereinbarung Informationen von anderen zuständigen Steuerbehörden erhalten kann.</li> <li>- Zu den ausgetauschten Informationen gehören: Kundename, Adresse, Steuernummer, Daten, Bankkontonummer, Name und ID der Bank, Kontostand am Jahresende und Bruttoanlageerträge.</li> <li>- Die Vereinbarung wurde 2020 ratifiziert und der Austausch der Ratifizierungskunden hat stattgefunden.</li> </ul>

# Länderbezogene Vorschriften

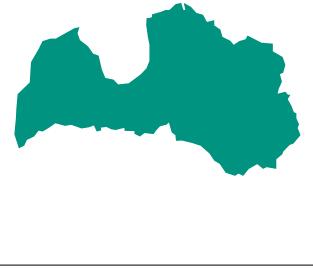
# KROATIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet. Bisher hat die kroatische Finanzverwaltung keine Richtlinien zur Umsetzung veröffentlicht.</li> <li>- Das Local File als solches ist nicht implementiert worden. Jedoch bestehen lokale Vorgaben, die den OECD-Verrechnungspreisleitlinien ähnlich sind.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: Es existieren keine Schwellenwerte hinsichtlich der Verrechnungspreisdokumentation.</li> <li>- Erstellungsfrist: Es existiert keine gesetzliche Frist hinsichtlich der Erstellung einer Dokumentation. Jedoch muss gemäß inländischem Recht eine solche vorliegen und der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen, wenn diese bei der Betriebsprüfung angefordert wird.</li> <li>- Vorlagefrist: Gemäß Artikel 79 des Allgemeinen Steuergesetzes beträgt die vorgeschriebene Frist für die Vorlage der von den Steuerbehörden geforderten Unterlagen im Allgemeinen acht Tage. In der Praxis haben die Steuerpflichtigen jedoch 30 bis 45 Tage nach Erhalt einer Aufforderung Zeit, um ihre VP-Dokumentation bei der Steuerbehörde einzureichen.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Es existieren keine Mitteilungspflichten. Einige mittlere und große Unternehmen müssen Auskunft über die angewendeten Methoden geben, wenn dies verlangt wird.</li> <li>- Sprache: Kroatisch</li> <li>- Sanktionen: Geldstrafen bis zu 200.000 HRK (ca. 27.000 EUR) für das Unternehmen und bis zu 20.000 HRK (ca. 2.700 EUR) für den Verantwortlichen innerhalb des Unternehmens bei jeder zu geringen Ansetzung der Körperschaftsteuerschuld.</li> <li>- Ebenfalls werden Strafzinsen ab dem Fälligkeitszeitpunkt der Steuer erhoben.</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Die Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns muss in Kroatien ansässig sein und ein konsolidiertes Gruppeneinkommen von mind. 750 Mio. EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufweisen.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Kroatisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Nach der ersten Mitteilung (z. B. für das Wirtschaftsjahr 2017) ist das Unternehmen nicht mehr verpflichtet, weitere Mitteilungen bei der Steuerverwaltung einzureichen, solange sich die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens, das den CbCR im Namen der Unternehmensgruppe einreicht, nicht ändern.</li> <li>- Sanktionen: Von 2.000 HRK bis 200.000 HRK (270 EUR bis 27.000 EUR)</li> <li>- Kroatien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung noch nicht implementiert. Dies wird aber erwartet.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

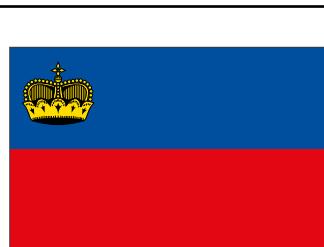
# Länderbezogene Vorschriften

# LETTLAND

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Master File muss vorgelegt werden, wenn die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen 15 Mio. EUR überschreitet; oder</li> <li>- Der Umsatz des Unternehmens 50 Mio. EUR überschreitet und die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen 5 Mio. EUR überschreitet.</li> <li>- Wenn der Umsatz des Unternehmens geringer als 50 Mio. EUR ist und die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zwischen 5 Mio. EUR und 15 Mio. EUR beträgt, muss das Master File innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (nur elektronische Einreichung).</li> <li>- Sprache: Englisch ist erlaubt, unabhängig davon kann eine Übersetzung ins Lettische verlangt werden.</li> </ul> </li> <li>- Sanktionen: Bis zu 1% des Wertes der Transaktionen. Die Strafe ist auf max. 100.000 EUR begrenzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen von mehr als 5 Mio. EUR.</li> <li>- Falls die Summe der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen einen Betrag von mehr als 250.000 EUR und weniger als 5 Mio. EUR erreicht, muss das Local File innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt werden (elektronische Einreichung).</li> <li>- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (nur elektronische Einreichung).</li> <li>- Sprache: Lettisch</li> <li>- Lokale Dokumentationsanforderungen: Lettland hat nationale Dokumentationspflichten, wonach die Dokumentation innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Steuerbehörde vorgelegt werden muss.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Jährlicher konsolidierter Gruppenumsatz im Berichtsjahr von mind. 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres.</li> <li>- Sprache: Lettisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis zum letzten Tag des Berichtsjahres.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichtvorlage maximal 3.200 EUR.</li> <li>- Lettland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde nicht für die Datenübermittlung implementiert. Andere Formate werden empfohlen (ODP, ODE, DOCX, XLSX, PDF, um nur einige zu nennen).</li> </ul>
		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# LIECHTENSTEIN



	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Die Anwendung des Master File-Konzepts wird in Art. 31 ff. SteV geregelt und basiert auf den OECD Verrechnungspreisleitlinien.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Steuerpflichtige, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind (Beteiligung mind. 25%) und</li> <li>- eine Unternehmensgruppe, die im vorangegangenen Berichtsjahr einen konsolidierten Umsatz von mehr als 900 Mio. CHF erzielte;</li> <li>- 1 Mio. CHF bei Wareneinkäufen und -verkäufen oder 250.000 CHF bei allen anderen Aufwänden und Erträgen (Art. 31b Abs. 1 ff. SteV).</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Auf Aufforderung der Finanzverwaltung innerhalb von 60 Tagen.</li> <li>- Sprache: Die Dokumentation kann in Deutsch oder Englisch eingereicht werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sanktionen: Eine Nichteinhaltung wird gemäß den steuerlichen Verfahrenspflichten (Art. 135 SteG) sanktioniert (Strafzahlungen bis zu 1.000 CHF, in schweren Fällen bis zu 10.000 CHF).</li> <li>- Es gibt ebenfalls Dokumentationspflichten für Unternehmen, die nicht Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, aber zwei oder alle Größenkriterien nach Art. 1064 Abs. 2 PGR überschreiten. (Zwei von drei der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: Bilanzsumme in Höhe von 25,9 Mio. CHF; Nettoumsatz in Höhe von 51,8 Mio. CHF; durchschnittlich 250 Mitarbeiter).</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt (CbC-Gesetz Art. 30).</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 900 Mio. CHF im vorangegangenen Berichtsjahr (CbC-Gesetz Art. 2 Abs. 2c).</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, über das berichtet wird (CbC-Gesetz Art. 6 Abs. 4).</li> <li>- Sprache: Erstellung des CbCR in Deutsch oder Englisch möglich (CbC-Verordnung Art. 3).</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bericht an das Steueramt bis zum letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: Bis zu 250.000 CHF bei vorsätzlicher Verletzung der Berichts- oder Mitteilungspflichten sowie bis zu 100.000 CHF bei Fahrlässigkeit (CbC-Gesetz Art. 20) und bis zu 20.000 CHF bei Verletzung der Auskunftspflicht (CbC-Gesetz Art. 21).</li> <li>- Liechtenstein ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# LITAUEN

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Unternehmen ist zur Einreichung des Master Files verpflichtet, sobald es Teil einer steuerpflichtigen internationalen Unternehmensgruppe ist und sein Jahresumsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr 15 Mio. EUR überschritten hat.</li> <li>- Das Local File hat das Unternehmen für den Fall, dass der Jahresumsatz im vergangenen Wirtschaftsjahr 3 Mio. EUR überschritten hat, vorzubereiten.</li> <li>- Transaktionen unter 90.000 EUR sind nicht zu dokumentieren.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Der 15. Tag des sechsten Monats des folgenden Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Aufforderung durch die Finanzbehörden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Grundsätzlich in litauischer Sprache, aber englische Dokumentationen werden regelmäßig akzeptiert.</li> <li>- Sanktionen: 1.820 EUR – 5.590 EUR für die Nichteinhaltung des Verfahrens zur Erstellung der VP-Dokumentation (bei wiederholten Verstößen beträgt die Strafe 3.770 EUR – 6.000 EUR).</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: CbCR muss in litauischer Sprache erstellt werden.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen bis zu 390 EUR bei Nichtbefolgung des CbCR und der Mitteilungspflichten.</li> <li>- Litauen ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# LUXEMBURG

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verrechnungspreisdokumentation sollte den Regeln in den Verrechnungspreisrichtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entsprechen.</li> <li>- Primärrechtlich ist die Implementierung des Master- / Local File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht jedoch nicht erfolgt.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Gilt für multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernjahresumsatz von 750 Millionen EUR oder mehr im Vorjahr. Die Vorschriften gelten auch für Tochtergesellschaften.</li> <li>- Vorlagefrist: Muss spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des Berichtsjahres des multinationalen Konzerns eingereicht werden.</li> <li>- Sprache: kann auf Englisch eingereicht werden.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Das Unternehmen muss die Steuerbehörden bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt als e-Mitteilung über das System „My Guichet“.</li> <li>- Sanktionen: Eine Höchststrafe von 250.000 EUR im Falle einer falschen / verspäteten Einreichung kann angewendet werden. Darüber hinaus kann die Verjährungsfrist für Steuerprüfungen verlängert werden.</li> <li>- Luxemburg ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.</li> </ul>
			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# MALAYSIA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte für die Erstellung eines Local Files: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschaften, deren Bruttoumsatz 25 Mio. MYR und deren Transaktionen mit verbundenen Unternehmen eine Summe von 15 Mio. MYR übersteigen; oder</li> <li>- Gesellschaften, bei denen die finanzielle Unterstützung 50 Mio. MYR übersteigt (Finanzinstitute sind hierbei ausgeschlossen);</li> <li>- Gesellschaften, die diese Schwellenwerte unterschreiten, können optieren, eine komprimierte Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Das Master File und das Local File müssen bis zur Übermittlung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung erstellt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Das Master File und das Local File müssen nicht zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Dennoch sollten sie innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde vorgelegt werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die Steuerpflichtigen müssen in ihrer Steuererklärung durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens angeben, ob eine Verrechnungspreisdokumentation (für die Wirtschaftsjahre ab und einschließlich 2014) erstellt worden ist.</li> <li>- Sprache: Englisch oder Malaysische Sprache</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichteinreichung der aktuellen Verrechnungspreisdokumentation: Geldstrafe von 20.000 – 100.000 MYR oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder beides;</li> <li>- Aufschlag auf Verrechnungspreisanpassungen: 5% auf jede Anpassung nach oben oder unten durch die malaysischen Steuerbehörden.</li> <li>- Es wurde eine Verrechnungspreisdokumentation erstellt, aber nicht entsprechend den Anforderungen der malaysischen Steuerbehörden: 25% der Steueranpassung;</li> <li>- Falsche Erklärung und Informationen: 100% der zu wenig berechneten Steuer.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Der CbCR muss von multinationalen Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Malaysia haben, erstellt werden, sofern diese einen konsolidierten Gruppenumsatz von über 3 Mrd. MYR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr aufweisen.</li> <li>- Vorlagefrist: Der CbCR muss innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres an die Steuerbehörden übermittelt werden.</li> <li>- Sprache: Englisch oder Malaysische Sprache</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: Die Strafen reichen von 20.000 MYR bis zu 100.000 MYR bei unterlassener Mitteilung.</li> <li>- Malaysia ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017. Die Strafe für die Nichtvorlage der aktuellen Verrechnungspreisdokumentation und der Aufschlag auf Verrechnungspreisanpassungen gelten seit dem 1. Januar 2021.</p>			

# Länderbezogene Vorschriften

# MEXIKO

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Umsatz des mexikanischen Steuerpflichtigen beträgt im Vorjahr mind. 842.149.170 MXN (für 2020); oder</li> <li>- Steuerpflichtige, deren Aktien an der Börse gehandelt werden; oder</li> <li>- Steuerpflichtige, die dem optionalen Besteuerungssystem für Unternehmensgruppen unterliegen; oder</li> <li>- Betriebsstätten ausländischer Stammhäuser.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefristen: Bei Ende des Wirtschaftsjahres zwischen Juni und Dezember bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres. Bei Ende des Wirtschaftsjahres zwischen Januar und Mai bis spätestens zum letzten Tag des entsprechenden Monats des Folgejahres.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprachen: Das Master File kann auf Englisch oder Spanisch eingereicht werden, das Local File nur auf Spanisch.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen reichen von 172.480 MXN bis 245.570 MXN, wenn keine Übermittlung des Local Files oder Master Files erfolgt. Gleiches gilt bei unvollständiger oder inkorrekt er Übermittlung von Local File oder Master File; weitere, nicht finanzielle Sanktionen.</li> <li>- Unternehmen in Mexiko, die Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vornehmen, sind ebenfalls verpflichtet, einen jährlichen statistischen Antwortbogen (DIM) zu übermitteln. Dies muss grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Gesellschaft die gesetzliche Steuerklärung durch einen Steuerberater übermittelt, dann verlängert sich die Frist bis Mitte Juli.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Voraussetzung: Der konsolidierte Gesamtumsatz im vorangehenden Wirtschaftsjahr beträgt mind. zwölf Mrd. MXN.</li> <li>- Vorlagefrist: Bis zum 31. Dezember des Folgejahres, außer die Gesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (Frist analog zum Master File).</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprachen: Spanisch</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen reichen von 172.480 MXN bis zu 245.570 MXN, wenn keine Übermittlung des Berichts erfolgt oder unvollständige / nicht verwertbare Daten übermittelt werden; weitere, nicht finanzielle Sanktionen.</li> <li>- Mexiko ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert. Der CbCR wird mit Hilfe eines Übertragungsformulars (Website der mexikanischen Steuerbehörde) übermittelt.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# NIEDERLANDE

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte/Voraussetzungen: Multinationaler Konzern mit einem jährlichen konsolidierten Gruppenumsatz von mind. 50 Mio. EUR.</li> <li>- Erstellungsfrist: Die Dokumentation sollte bis zum Ende der Vorlagefrist für die Körperschaftsteuererklärung erstellt sein, d. h. fünf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres. Ein Aufschub von elf Monaten (5+11) ist möglich.</li> <li>- Vorlagefrist: Keine Vorlagepflicht; dennoch sollte im Falle einer Betriebsprüfung die Dokumentation unverzüglich bereitgestellt werden. In der Praxis wird eine Frist von ca. vier Wochen gewährt.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprachen: Englisch oder Niederländisch</li> <li>- Sanktionen: Die Beweislast verlagert sich vom Steuerprüfer auf den Steuerpflichtigen, wenn zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung keine Dokumentation vorliegt. Bei Fehlverhalten können Geldbußen von bis zu 25%, bei Betrug Geldbußen von bis zu 50% auf das Korrekturvolumen verhängt werden.</li> <li>- Neben den Anforderungen von BEPS Aktionspunkt 13 werden weiterhin die bestehenden Regelungen der nationalen Verrechnungspreisdokumentation angewandt. Liegt der konsolidierte Gruppenumsatz unter 50 Mio. EUR, muss eine reguläre – nach den lokalen Vorschriften vorgenommene – Verrechnungspreisdokumentation angefertigt werden.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe mit einem jährlichen konsolidierten Gruppenumsatz von über 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell bis zum Ende des Wirtschaftsjahres;</li> <li>- In elektronischer Form zu übermitteln;</li> <li>- Verstöße gegen die Mitteilungspflicht unterliegen dem gleichen Strafrahmen (siehe unten).</li> </ul> </li> <li>- Sprache: Englisch oder Niederländisch</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen (ab 1. Januar 2020) bis zu 870.000 EUR oder bis zu vier Jahre Haftstrafe. Für alle Fälle gilt die Beweislastumkehr.</li> <li>- Niederlande ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

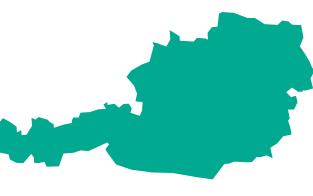
# Länderbezogene Vorschriften

# NIGERIA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Der Schwellenwert ist auf 300 Mio. NGN festgelegt.</li> <li>- Erstellungs- und Mitteilungfrist: Die Steuerbehörde verlangt von allen Unternehmen, dass sie sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zusammen mit ihrer Körperschaftsteuererklärung präzise Angaben zu Transaktionen mit nahestehenden Personen machen. Die Steuerbehörde nimmt an, dass Steuerpflichtige, die wesentliche Transaktionen durchführen, die Verrechnungspreisdokumentation jederzeit fertig vorliegen haben.</li> <li>- Vorlagefrist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls die kontrollierten Transaktionen des Unternehmens einen Wert von 300 Mio. NGN übersteigen, müssen Master File und Local File innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung durch den Federal Inland Revenue Service (FIRS) eingereicht werden.</li> <li>- Falls die Transaktionen des Unternehmens einen Wert von 300 Mio. NGN unterschreiten, müssen Master File und Local File innerhalb von 90 Tagen nach Aufforderung durch den FIRS eingereicht werden.</li> </ul> </li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktionen: 10 Mio. NGN für den ersten Monat bei Nichteinreichung. Für jeden weiteren Tag 10.000 NGN.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Multinationale Konzerne aus Nigeria mit einem konsolidierten Umsatz von 160 Mrd. NGN.</li> <li>- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die nigerianischen Tochtergesellschaften ausländischer multinationaler Konzerne sind verpflichtet, dem Federal Inland Revenue Service (FIRS) die Identität und die steuerliche Ansässigkeit des Unternehmens mitzuteilen, das die CbCR-Meldung im Namen des Konzerns vornimmt. Es wird erwartet, dass diese Mitteilung spätestens am letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns eingereicht wird.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilungspflicht: Die Unterlassung der Mitteilung zieht eine Strafe in Höhe von 5 Mio. NGN sowie in Höhe von 10.000 NGN für jeden weiteren Tag nach sich.</li> <li>- Falls der CbCR nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wird, wird eine Strafe in Höhe von 10 Mio. NGN verhängt sowie in Höhe von 1 Mio. NGN für jeden weiteren Monat. Die Einreichung eines falschen Berichts führt zu einer Strafe in Höhe von 10 Mio. NGN.</li> </ul> </li> <li>- Nigeria ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert, jedoch ein von der OECD zugelassenes Format.</li> </ul>	
Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 12. März 2018			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018

# Länderbezogene Vorschriften

# ÖSTERREICH

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe; und</li> <li>- Die Umsatzerlöse der österreichischen Geschäftseinheit betragen in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils über 50 Mio. EUR.</li> <li>- Die Dokumentationspflicht entfällt, wenn der Umsatz in den zwei vorausgehenden Jahren nicht über 50 Mio. EUR beträgt.</li> <li>- Werden die Umsatzschwellen in Österreich nicht überschritten, können die Finanzbehörden zur Vorlage eines Master Files auffordern, wenn durch eine andere Geschäftseinheit ein Master File erstellt wurde.</li> </ul> </li> <li>- Mitteilungs- und Erstellungsfristen: sind gesetzlich nicht vorgesehen. Die Finanzbehörden können den Steuerpflichtigen ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zur Vorlage des Master Files und des Local Files auffordern.</li> <li>- Vorlagefrist: Nach Aufforderung der Finanzbehörden innerhalb von 30 Tagen.</li> <li>- Sprache: Deutsch oder Englisch</li> <li>- Sanktionen: Strafrahmen bis 5.000 EUR bei Nichtbeachtung der Pflichten.</li> <li>- Auch bei Unterschreiten der Umsatzschwellen ist die Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation, die sich aus den allgemeinen Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 124, 131 und 138 BAO) ergibt, zu beachten.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefrist: Spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (mittels Formular VPDG 1, postalisch oder über FinanzOnline).</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlung bis zu 50.000 EUR</li> <li>- Österreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016			

# Länderbezogene Vorschriften

# PHILIPPINEN



	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt.</li> <li>- Derzeit wird auf den Philippinen an einer großen Steuerreform gearbeitet, daher ist vorerst nicht mit einer Implementierung der BEPS Aktionspunkte zu rechnen.</li> <li>- Grundsätzlich folgen die Philippinen den Regelungen der OECD.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit 2013 gibt es lokale Dokumentationspflichten, geregelt in „The Philippine Transfer Pricing Guidelines“. Diese ermächtigen die zuständige Behörde grenzüberschreitende Transaktionen mit verbundenen Unternehmen zu überprüfen und deren Einkommen sowie Steuerermäßigungen im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz zuzuordnen oder zu verteilen.</li> <li>- Seit Einführung der allgemeinen Verrechnungspreisregelungen im Jahr 2013 ist die Gesetzgebung nicht mehr durch das „Bureau of Internal Revenue“ (BIR) überarbeitet oder angepasst worden.</li> <li>- Seit 2019 hat das BIR Verrechnungspreisrichtlinien gemäß der Revenue Audit Memorandum Order (RAMO) No. 1-2019 herausgegeben, die standardisierte Prüfungsverfahren und -techniken für Transaktionen mit verbundenen Unternehmen vorgibt, um eine qualitative Prüfung sicherzustellen.</li> <li>- Im Juli 2020 veröffentlichte das BIR mehrere zusätzliche Richtlinien, die Steuerpflichtige dazu verpflichten, alle Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im BIR-Formular 1709 zusammen mit Dokumentenanhängen als Beleg für die gezahlten Steuern offenzulegen. Die Anhänge umfassen alle Verrechnungspreisdokumentationen.</li> <li>- Im Dezember 2020 veröffentlichte das BIR die Richtlinie RR 34-2020, die Schwellenwerte für diejenigen festlegt, die das Formular 1709 einreichen und die Verrechnungspreisdokumentation vorlegen müssen. Personen in Schlüsselpositionen sind von der Pflicht zur Einreichung des Formulars 1709 befreit. Unternehmen sind nicht mehr verpflichtet, jede Transaktion mit Personen in Schlüsselpositionen und dem berichtenden Unternehmen zu melden.</li> <li>- Sanktionen: Die Vorschriften des Steuergesetzbuches und andere anzuwendende Gesetze hinsichtlich der Auferlegung von Strafen oder anderer angemessener Sanktionen finden Anwendung, wenn der Steuerpflichtige gegen die Verrechnungspreisvorschriften verstößt.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR ist nicht erfolgt.</li> <li>- Die Philippinen sind noch kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> </ul>	

# Länderbezogene Vorschriften

# POLEN

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz hat im vorherigen Wirtschaftsjahr 200 Mio. PLN überschritten.</li> <li>- Erstellungsfrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Vorlagefrist: Sieben Tage – bei Aufforderung der Steuerbehörden, 30 Tage für die Übersetzung des Master Files ins Polnische – ab Eingang der Aufforderung (sofern das Master File auf Englisch erstellt wurde).</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Englisch oder Polnisch (bei Aufforderung der Steuerbehörde)</li> <li>- Sanktionen: Siehe Local File</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkauf / Kauf von Waren, Vermögenswerten, Aufnahme / Gewährung von Darlehen, Bürgschaften – 10 Mio. PLN;</li> <li>- Kauf / Verkauf von Dienstleistungen, immateriellen Vermögensgegenständen, Vermietung, Leasing, Lizizenzen – 2. Mio PLN;</li> <li>- Geschäfte mit einem Unternehmen mit Sitz in einem Steuerparadies – 100.000 PLN;</li> <li>- Geschäft, das von einem Unternehmen durchgeführt wird, dessen Beneficial Owner in einem Steuerparadies ansässig ist – 500.000 PLN;</li> <li>- Obligatorische Vergleichbarkeitsanalyse für jedes dokumentierte Geschäft.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Neun Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres</li> <li>- Vorlagefrist: Nach Aufforderung der Steuerbehörde sieben Tage bzw. 30 Tage bei zusätzlichen Geschäften, die von den Prüfern genannt wurden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Erklärung in elektronischer Form, die den Fremdvergleichsgrundsatz im Rahmen des Geschäfts bestätigt.</li> <li>- Sprache: Polnisch</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 % des Betrags des falsch ausgewiesenen oder zu hoch angesetzten steuerlichen Verlusts bzw. des nicht ausgewiesenen steuerbaren Einkommens in dem Teil, der sich aus dem Steuerbescheid ergibt;</li> <li>- 20 %, wenn die Bemessungsgrundlage der Steuerverbindlichkeit 15 Mio. PLN überschreitet – in Bezug auf den Überhang über diese Summe oder der Steuerpflichtige die Verrechnungspreisdokumentation nicht vorgelegt hat;</li> <li>- 30 %, wenn die o.g. Umstände gleichzeitig auftreten.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Verlängerung der Frist für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum 31. Dezember 2020 – für Fristen, die zwischen dem 31. März 2020 und dem 30. September 2020 endeten, oder</li> <li>- bis zu drei Monate – bei der ursprünglichen Frist, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Januar 2021 endete.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Master File-Konzept rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017 Neue Regelungen rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2019</p>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# PORTUGAL

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die als Master File und Local File organisierte Verrechnungspreisdokumentation gemäß BEPS Aktionspunkt 13 wird akzeptiert, sofern sie die in der nationalen Regelung aufgeführten Elemente enthält (relevante Informationen und deren Begleitdokumentation sowie Dokumentation zu Kostenumlagen und konzerninternen Dienstleistungen).</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Steuerpflichtige mit Nettoumsätzen / sonstigen Einnahmen von mehr als 3 Mio. EUR im Vorjahr müssen eine Dokumentation erstellen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Bis zum 15. des siebten Monats nach Abschluss des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Aufforderung der Steuerbehörde. Entweder sofort oder zu einem von der Steuerbehörde festgelegten Zeitpunkt.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Die Einreichungsfrist für das Local File wurde bis zum 31. August 2020 verlängert.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die Steuerpflichtigen müssen jährlich eine „Declaration of Tax and Accounting Information (IES)“ einreichen. Hier werden verbundene Unternehmen, die Summe der einzelnen Transaktionen und die Mitteilung über die Verfügbarkeit der Dokumentation dargelegt. Für das Local File gilt der letzte Tag des fünften Monats nach dem Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Portugiesisch; auf Antrag kann eine Dokumentation in einer anderen Sprache eingereicht werden.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen zwischen 500 EUR und 10.000 EUR bei Nichteinhaltung der Dokumentationsvorschriften und ein Zuschlag i.H.v. 5% pro überzogenem Tag. Unstimmigkeiten in den übermittelten Informationen werden mit einer Strafe von 375 EUR bis 22.500 EUR bestraft.</li> <li>- Die „Vereinfachten Informationen“ der Unternehmen („IES“) enthalten einen Anhang H, die Tabellen 031 und 032, die ab 2019 zu Kontrollzwecken und aufgrund des Bedarfs an disaggregierten Informationen gelten.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Auch Tochtergesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen.</li> <li>- Übermittlung in elektronischer Form (Formular 55) innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Gruppe.</li> <li>- Sprache: Portugiesisch</li> <li>- Surrogate filling: Implementiert</li> <li>- Secondary filling: Implementiert ab 1. Januar 2017.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (Formular 54) oder bis zum letzten Tag des 5. Monats nach dem Ende des Steuerzeitraums (in Fällen, in denen der Steuerzeitraum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlungen zwischen 500 EUR und 10.000 EUR fallen an, wenn der CbCR nicht rechtzeitig eingereicht oder der Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen wird. Diese erhöhen sich um 5% für jeden überzogenen Tag.</li> <li>- Unstimmigkeiten werden mit einer Strafe von 375 EUR bis 22.500 EUR bestraft.</li> <li>- Portugal ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# REPUBLIK MOLDAU

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt und wird auch nicht erwartet.</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist nicht erfolgt und wird auch nicht erwartet.</li><li>– Moldau ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li></ul>

# Länderbezogene Vorschriften

# RUMÄNIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist noch nicht erfolgt. Das Local File sollte jedoch die in der Verordnung 442/2018 geforderten Gruppeninformationen bezüglich des Verrechnungspreisinhalts enthalten.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten:</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Großunternehmen (basierend auf der Einstufung der Steuerbehörde), deren Transaktionen mit verbundenen Unternehmen folgende Schwellenwerte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 200.000 EUR für aus- / eingegangene Zinszahlungen;</li> <li>- 250.000 EUR für bezogene / erbrachte Dienstleistungen;</li> <li>- 350.000 EUR für Transaktionen mit bezogenen / gelieferten Waren.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist und Vorlagefrist: Diese Kategorie von Steuerpflichtigen (große) ist verpflichtet, die Verrechnungspreisdokumentation bis zum Zeitpunkt der Abgabe der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für die rumänischen Steuerbehörden (d. h. bis zum 25. des dritten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres) vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch die Steuerbehörde, auch außerhalb einer Steuerprüfung, jedoch nicht früher als zehn Tage nach Ablauf der Frist für die Körperschaftsteuererklärung.</li> </ul> </li> <li>- Mittlere und kleine Unternehmen, die in Transaktionen mit verbundenen Gesellschaften folgende Schwellenwerte überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50.000 EUR für aus- / eingegangene Zinszahlungen;</li> <li>- 50.000 EUR für bezogene / erbrachte Dienstleistungen;</li> <li>- 100.000 EUR für Transaktionen mit bezogenen / gelieferten Waren;</li> <li>- Vorlagefrist: Übermittlung der Dokumentation auf Aufforderung der Steuerbehörde im Rahmen von Betriebsprüfungen innerhalb von 30 – 60 Tagen. Hier besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung von höchstens 30 Tagen.</li> </ul> </li> <li>- Sprache: Rumänisch</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sanktionen: Bei fehlender oder nichtvollständiger Einreichung der Verrechnungspreisdokumentation kann es zu Strafzahlungen zwischen 12.000 RON und 14.000 RON (entspricht 2.500 EUR bis 3.100 EUR) kommen, sowie zu einer Schätzung der Verrechnungspreise durch die Steuerbehörden basierend auf allgemein verfügbaren Informationen über ähnliche Transaktionen, wie das arithmetische Mittel der Preise für mindestens drei ähnliche Transaktionen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Eine in Rumänien steuerlich ansässige Gesellschaft, die die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe (MNE) mit einem konsolidierten Umsatz im Vorjahr von 750 Mio. EUR oder mehr ist und die verpflichtet ist, den konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe zu erstellen.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Rumänisch und andere Amtssprachen der EU</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Zum Ende des Berichtsjahrs des multinationalen Unternehmens, aber nicht später als der letzte Tag der Einreichungsfrist der Einkommensteuererklärung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer verspäteten oder unvollständigen Einreichung bzw. falschen Informationen wird eine Geldstrafe zwischen 30.000 RON (ca. 6.100 EUR) und 50.000 RON (ca. 10.200 EUR) fällig;</li> <li>- Bei fehlender Einreichung werden Strafzahlungen zwischen 70.000 RON (ca. 14.400 EUR) und 100.000 RON (ca. 20.500 EUR) fällig;</li> </ul> </li> <li>- Rumänien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# RUSSLAND



## Master File

- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
  - In Russland Steueransässige: Jährlicher, konsolidierter Konzernumsatz von mind. 50 Mrd. RUB in der Periode vor dem Wirtschaftsjahr, über das berichtet wird;
  - Nicht in Russland Steueransässige: Abhängig von den Schwellenwerten des Ansässigkeitsstaates der Holding.
- Vorlagefrist: Innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Steuerbehörde, aber nicht vor Ablauf von zwölf Monaten und nach 36 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, über das berichtet wird.
- Das Master File kann bei der Steuerbehörde elektronisch eingereicht werden oder unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen frei zusammengestellt werden.
- Sprache: Russisch mit Angabe der Kosten in RUB.
- Strafen: 100.000 RUB bei fehlender Vorlage des Master Files oder wenn das Master File unzutreffende Angaben enthält (die Strafen gelten nicht für 2017 – 2019).

## Local File

- Das Local File wurde in 2012 eingeführt und entspricht bereits weitgehend dem BEPS Aktionspunkt 13.
- Voraussetzungen / Schwellenwerte:
  - Transaktionen über 60 Mio. RUB:
    - Grenzüberschreitende Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen mit Sitz außerhalb Russlands;
    - Transaktionen mit an der Börse gehandelten globalen Waren;
    - Grenzüberschreitende Transaktionen mit einer Vertragspartei mit Sitz in einer Offshore-Zone.
  - Inländische Geschäfte im Wert von über 1 Mrd. RUB, wenn mind. eine Partei:
    - Mineralgewinnsteuer bezahlt, die ad valorem berechnet wurde; oder
    - besondere Steuerregelungen oder einen reduzierten Gewinnsteuersatz anwendet; oder
    - von der Ertragssteuer befreit ist; oder
    - einen Investitionsabzugsbetrag nutzt.
- Vorlagefrist nach Aufforderung: 30 Tage mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 30 Tage. Die Dokumentation muss auf Aufforderung der Steuerbehörde vorgelegt werden, jedoch nicht vor dem 1. Juni des Jahres, welches der Berichtsperiode folgt (für die Berichtsperiode 2018 – 2019 nicht vor dem 31. Dezember des Jahres, das der Berichtsperiode folgt).
- Das Local File kann bei der Steuerbehörde elektronisch eingereicht werden oder kann unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen frei zusammengestellt werden.
- Mitteilungspflicht: Bis zum 20. Mai
- Sprache: Russisch, mit Währungsangaben in RUB
- Strafen: 40% der nicht gezahlten Steuern und 100.000 RUB.

## CbCR

- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt.
- Schwellenwert:
  - In Russland Steueransässige: Jährlicher konsolidierter Konzernumsatz von mind. 50 Mrd. RUB in der Periode vor dem Berichtsjahr;
  - Nicht in Russland Steueransässige: Abhängig von den Schwellenwerten des Ansässigkeitsstaates der Holding.
- Vorlagefrist: Kann nur von der Holdinggesellschaft oder einer von ihr autorisierten Einheit innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres elektronisch übermittelt werden.
- Mitteilungspflicht: Innerhalb von acht Monaten nach Ende des Berichtsjahrs.
- Sprache: Russisch mit Währungsangaben in RUB, wenn von dem russischen Unternehmen eingereicht.
- Surrogate filing: Implementiert
- Secondary filing: Implementiert
- Strafen: Geldbuße von 50.000 RUB wegen Nichteinreichung der Benachrichtigung oder Übermittlung einer Benachrichtigung mit unzutreffenden Informationen sowie Geldbuße von 100.000 RUB wegen Nichteinreichung des CbCR oder Übermittlung eines CbCR mit unzutreffenden Informationen. Die Strafen gelten nicht für 2017 – 2019.
- Russland ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).
- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert, die vorläufige Version (implementiert seit Mai 2018) ist mit dem XML-Format gemäß den Vorgaben der OECD kompatibel.

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2017

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2019

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# SCHWEDEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte (konsolidiert auf Konzernebene): <ul style="list-style-type: none"> <li>- &gt; 250 Angestellte; und</li> <li>- &gt; 450 Mio. SEK Umsatz oder &gt; 400 Mio. SEK Bilanzsumme;</li> <li>- Beide Voraussetzungen müssen für das vorangegangene geprüfte Wirtschaftsjahr erfüllt sein.</li> </ul> </li> <li>- Bzgl. Local File: Transaktionen mit einem Volumen unter 5 Mio. SEK sind nicht zu dokumentieren. Hinsichtlich der Transaktionen betreffend immaterieller Vermögenswerte gilt diese Ausnahme nur, wenn die immateriellen Vermögenswerte für das Unternehmen unwesentlich sind.</li> <li>- Erstellungsfrist: Entspricht dem Datum der Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, d. h. sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres (1. Juli für das Kalenderjahr). Die Einreichung ist nicht obligatorisch, aber bei Aufforderung durch das Finanzamt muss das Master File eingereicht werden (daher keine Vorlagefrist).</li> <li>- Vorlagefrist nach Aufforderung: Gemäß Gesetzgebung „angemessen“, daher in der Regel 30 Tage.</li> <li>- Mitteilungspflicht: In der aktuellen Gesetzgebung ist keine Mitteilungspflicht enthalten, aber weitere konkretisierende Anweisungen seitens des Finanzamtes werden folgen.</li> <li>- Sprache: Master File und Local File können in Schwedisch, Dänisch, Englisch oder Norwegisch eingereicht werden.</li> <li>- Sanktionen: Strafandrohung für Nichteinreichung; Steuerzuschläge in Höhe von 40 % des Steuerbetrags bezogen auf die Körperschaftsteuererklärung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen: Konzernobergesellschaften von multinationalen Unternehmensgruppen; schwedische Tochtergesellschaften, sofern die Konzernobergesellschaft einreichungspflichtig ist.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 7 Mrd. SEK im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Der CbCR kann in Schwedisch, Dänisch, Englisch oder Norwegisch eingereicht werden. Englisch wird empfohlen.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich vor Ende des Wirtschaftsjahres;</li> <li>- Die Mitteilung ist von jeder schwedischen Gesellschaft in der Gruppe einzeln vorzunehmen;</li> <li>- Die Mitteilung kann in Schwedisch oder Englisch eingereicht werden.</li> </ul> </li> <li>- Sanktionen: Besondere Strafandrohungen für die Nichteinreichung des CbCR sind noch nicht konkret festgelegt. Die normalen Regeln für Geldbußen bei Nichteinhaltung gelten.</li> <li>- Schweden ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016	

# Länderbezogene Vorschriften

# SCHWEIZ

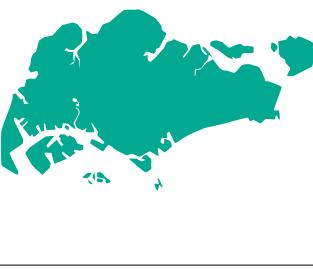
	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht wird erwartet.</li> <li>- Höchstwahrscheinlich wird die Anwendung des Master File-Konzepts nicht in einem formellen Gesetz geregelt. Es wird wohl dabei bleiben, dass in einem Kreis schreiben ein Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien vorgenommen wird. Aktuell liegen jedoch noch keine weiteren Informationen diesbezüglich vor.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine Schwellenwerte und Erstellungsfristen zu beachten. Fallbezogen werden Kosten-Nutzen-Analysen herangezogen. Hier bestehen Ermessensspielräume.</li> <li>- Im Rahmen der ordentlichen Veranlagungsverfahren sind die behördlichen Vorlagefristen zu beachten (i.d.R. 30 Tage). Eine Verlängerung ist möglich.</li> <li>- Mitteilungspflichten: Nein</li> <li>- Sprache: Fremdsprachige / s (insb. englischsprachige) Master Files bzw. Local Files werden durch die Behörden grundsätzlich akzeptiert, wobei der Vorbehalt der Übersetzung in eine Amtssprache (DE, IT, FR) gilt.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichterfüllung wird gemäß den steuerlichen Verfahrenspflichten (Art. 174 DBG) sanktioniert (Geldbuße bis zu 1.000 CHF, in schweren Fällen bis zu 10.000 CHF).</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2018 erfolgt (Art. 30f ALBAG).</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 900 Mio. CHF in dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr (Art. 3 ALBAG).</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird (Art. 11 ALBAG); Vor 2018 kann die schweizer Konzernobergesellschaft das CbCR freiwillig übermitteln (Art. 30 ALBAG).</li> <li>- Sprache: Erstellung des CbCR in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch möglich (Art. 4 ALBAG).</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres (Art. 10 Abs. 4 ALBAG).</li> <li>- Sanktionen: Bis zu 50.000 CHF bei Versäumnis, 100.000 CHF bei unwahrer oder unvollständiger Berichtserstattung (Art. 12 und 25f ALBAG).</li> <li>- Die Schweiz ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018</p>

# SERBIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Form des VP-Berichts ist genau definiert und größtenteils mit den BEPS-Regelungen abgestimmt, auch wenn die Dokumentation als Mischform zwischen BEPS Master File und Local File angesehen werden würde.</li> <li>- Aktuell liegt jedoch kein konkreter Entwurf hinsichtlich des Master Files vor.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: Transaktionen mit verbundenen Unternehmen übersteigen in Summe einen Betrag von 8.000.000 RSD (ca. 66.000 EUR).</li> <li>- Erstellungsfrist: Die Dokumentation muss bis zum 29. Juni des Folgejahres erstellt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Der Steuerpflichtige muss die Dokumentation bis zum 29. Juni einreichen.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Die serbische Steuerbehörde akzeptiert nur serbische Dokumentationen.</li> <li>- Sanktionen: Die Steuerbehörde wird sich an den Steuerpflichtigen für zusätzliche Informationen wenden. Wenn dieser nicht innerhalb von 30 Tagen antwortet, kann eine Strafe zwischen 100.000 RSD und 2.000.000 RSD verhängt werden.</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR ist für Wirtschaftsjahre ab 2020 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von über 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- Serbien ist noch kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde nicht implementiert.</li> </ul> <p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2020</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# SINGAPUR

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Singapur hat die Anwendung des Master Files und Local Files als separate Dokumente nicht übernommen. Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Die umfassenden Voraussetzungen der Verrechnungspreisdokumentation („VPD“) benennt Art. 34F des Singapore Income Tax Act.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Seit dem Jahr 2019 muss eine VPD erstellt werden, wenn entweder der aus dem Handel erzielte jährliche Bruttoumsatz mehr als 10 Mio. SGD beträgt oder eine Verrechnungspreisdokumentation für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum erstellt werden musste. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen sind von der VPD befreit, wenn der Bruttoumsatz im Bezugsjahr und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Zeiträumen unter 10 Mio. SGD liegt.</li> <li>- Frühere VPD können für zwei weitere Jahre verwendet werden, wenn die relevanten Fakten in der VPD die gleichen wie in den Vorjahren sind.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Zeitgleich mit der Einreichungsfrist für die Steuererklärung (30. November, wenn in Papierform übermittelt; 15. Dezember bei elektronischer Übermittlung). Das Erstellungsdatum der VPD muss angegeben werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung durch die IRAS. Eine Abgabe mit der Steuererklärung ist nicht erforderlich.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Wenn die Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Unternehmen 15 Mio. SGD übersteigen, muss ein gesondertes Formular ausgefüllt und mit der Steuererklärung eingereicht werden.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufschlag von 5 % für eine Verrechnungspreisanpassung, unabhängig davon, ob die Anpassung zu versteuern ist oder nicht.</li> <li>- Bußgelder in Höhe von 10.000 SGD können anfallen bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichterstellung der Verrechnungspreisdokumentation bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung;</li> <li>- Verstoß gegen die Verrechnungspreisdokumentationsbestimmungen bei der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation;</li> <li>- Nichtaufbewahrung der Verrechnungspreisdokumentation für einen Zeitraum von fünf Jahren;</li> <li>- Nichteinreichung der Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die IRAS; und</li> <li>- Falsche oder irreführende Angaben gegenüber der IRAS.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die oberste Muttergesellschaft („UPE“) des multinationalen Konzerns ist in Singapur steuerlich ansässig;</li> <li>- Der konsolidierte Gruppenumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr beträgt mind. 1.125 Mio. SGD;</li> <li>- Der multinationale Konzern hat Tochtergesellschaften oder Geschäftstätigkeiten in mind. einer ausländischen Jurisdiktion.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres der obersten Muttergesellschaft.</li> <li>- Surrogate filing: Nicht implementiert</li> <li>- Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein; wenn Hauptsitz der übermittelnden Gesellschaft in Singapur, Meldung bestimmter Informationen drei Monate vor Ende der Übermittlungsfrist des CbCR.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verspätete Einreichung oder Nichteinreichung des CbCR (bis zu 1.000 SGD und Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten);</li> <li>- Falsche / irreführende Informationen (bis zu 10.000 SGD und Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren).</li> </ul> </li> <li>- Singapur ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 23. Februar 2018	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017	

# Länderbezogene Vorschriften

# SLOWAKEI

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Die Regelungen entsprechend BEPS Aktionspunkt 13 gelten weitestgehend für die „Vollständige Dokumentation“ und teilweise für die „Grundlegende Dokumentation“.</li> <li>- Schwellenwerte: Nein (es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Angabe der Transaktionsvolumen in der Steuererklärung).</li> <li>- Drei Dokumentationsarten (abhängig vom Steuersubjekt und von der Transaktion): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständige Dokumentation: Z. B. für grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen über 10 Mio. EUR; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen von Gesellschaften mit IFRS-Bilanzierungspflicht; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen mit Unternehmen aus Steuerparadies-Staaten; für Anträge auf Advance Pricing Agreements, für Verständigungsverfahren (MAP); für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen mit Steuerentlastungen;</li> <li>- Grundlegende Dokumentation: Z. B. für grenzüberschreitende Transaktionen mit einem Volumen über 1 Mio. EUR; für bedeutende grenzüberschreitende Transaktionen des Steuerpflichtigen mit Erlösen über 8 Mio. EUR im Besteuerungszeitraum; für bedeutende inländische Transaktionen mit Steuerentlastungen.</li> <li>- Verkürzte Dokumentation (wird in Form eines Formulars erstellt): Z. B. für bestimmte unwesentliche Transaktionen; für bestimmte inländische Transaktionen.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Keine offizielle Frist, jedoch grundsätzlich innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung.</li> <li>- Vorlagefrist: Vorlage nach Aufforderung des Finanzamtes oder der Finanzdirektion binnen 15 Tagen; elektronische Übermittlung.</li> <li>- Sprache: Vorlage in Slowakisch, Dokumentationen in Fremdsprachen können anerkannt werden, man benötigt jedoch eine Bewilligung des Steuerverwalters oder der Finanzdirektion.</li> <li>- Sanktionen: Bei Nichterfüllung bis zu 3.000 EUR.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 bzw. 2017 erfolgt (Gesetz Nr. 442 / 2012 GesSlg).</li> <li>- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz im Vorjahr beläuft sich auf mind. 750 Mio. EUR.</li> <li>- Rechtswirksamkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 für Muttergesellschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in der Slowakei;</li> <li>- Ab dem 1. Januar 2017 für Tochtergesellschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in der Slowakei (falls diesen die Berichtspflicht übertragen wurde).</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Sprache: Slowakisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung in einem gesonderten Formular, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde bis zum Ende des Pandemiezeitraums verlängert. Demzufolge gilt eine Verlängerung in gleichem Maße für die Mitteilungsfrist für das Wirtschaftsjahr 2019.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strafzahlung bis zu max. 10.000 EUR bei Nichtbeachtung des CbCR;</li> <li>- Strafzahlung bis zu max. 3.000 EUR bei Verletzung der Mitteilungspflicht.</li> </ul> </li> <li>- Slowakei ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert. Jedoch basiert das vorhandene Format auf dem Format der OECD.</li> </ul>	
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2017	

# Länderbezogene Vorschriften

# SLOWENIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Die Muttergesellschaft eines multinationalen Unternehmens als slowenisches oder ausländisches Unternehmen besitzt mindestens 25% der Anteile des ausländischen / lokalen Unternehmens (oder Kontrolle der Stimmrechte oder Managementkontrolle oder Kontrollvertrag).</li> <li>- Erstellungsfrist: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr oder innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres, das nicht dem Kalenderjahr entspricht.</li> <li>- Vorlagefrist: Im Rahmen einer Steuerprüfung nicht später als 90 Tage.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr (Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung).</li> <li>- Sprache: Englisch oder Slowenisch</li> <li>- Sanktionen: bis 30.000 EUR</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2017 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konzernumsatz von mind. 750 Mio. EUR</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Sprache: Sprache, die zwischen den Steuerbehörden vereinbart wurde oder Slowenisch, wenn begründet.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis Ende März für das vorangegangene Wirtschaftsjahr oder innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres, das nicht dem Kalenderjahr entspricht.</li> <li>- Sanktionen: bis 30.000 EUR in Bezug auf die Gesellschaft und bis 4.000 EUR für die verantwortliche Person.</li> <li>- Slowenien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# SPANIEN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Einige lokale Anforderungen weichen jedoch ab.</li> <li>- Schwellenwerte: Konsolidierter Konzernumsatz von mind. 45 Mio. EUR und das Gesamtvolumen aller konzerninternen Transaktionen zwischen denselben zwei verbundenen Unternehmen überschreitet den Schwellenwert von 250.000 EUR in einem Wirtschaftsjahr.</li> <li>- Erstellungsfrist: Das Master File und das Local File müssen innerhalb von sechs Monaten und 25 Tagen nach Ende des Wirtschaftsjahres fertiggestellt werden.</li> <li>- Vorlagefrist: Nach einer Aufforderung durch die Steuerbehörde; d. h. entweder sofort oder zu einem von der Steuerbehörde festgelegten Zeitpunkt.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die Meldung von konzerninternen Geschäftsvorgängen muss durch Ausfüllen des Steuerformulars 232 („Modelo 232“) für alle Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 innerhalb von elf Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden.</li> <li>- Sprache: Anerkennung eines englischsprachigen Master Files und Local Files, aber eine Übersetzung ins Spanische kann angefordert werden.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Unvollständigkeit der Dokumentation (fehlender Einreichung, unvollständiger Einreichung oder Einreichung der Unterlagen mit falschen Angaben) kann eine Strafe von 1.000 EUR pro Dateneinheit und 10.000 EUR pro Datengruppe erhoben werden. Die Strafe kann einen Höchstbetrag von 10 % aller Transaktionen oder 1 % des Umsatzes (der geringere Wert von beiden entscheidet) erreichen.</li> <li>- Im Fall von Verrechnungspreisanpassungen mit einer unvollständigen Dokumentation wird eine Strafzahlung in Höhe von 15 % des angepassten Betrags festgelegt.</li> </ul> </li> <li>- Seit dem Wirtschaftsjahr 2015 gibt es vereinfachte Dokumentationsanforderungen für Unternehmen, die zu einem Konzern mit einem jährlichen Umsatz von unter 45 Mio. EUR gehören.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konzernumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- Sprache: Spanisch; Annex III in Spanisch und Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Vor Ende des Wirtschaftsjahres. Es steht ein spezielles Steuerformular zur Verfügung.</li> <li>- Sanktionen: Es gibt keine spezifischen Sanktionen, allerdings wird für die Nichteinreichung oder für die Einreichung von falschen Daten eine Sanktion nach dem allgemeinen Steuergesetz auferlegt.</li> <li>- Spanien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 (teilweise schon ab 2015)

# Länderbezogene Vorschriften

# SÜDAFRIKA



	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Unternehmen ist in Südafrika CbCR-pflichtig; oder</li> <li>- Der Wert aller grenzüberschreitenden Transaktionen übersteigt 100 Mio. ZAR (Master File und Local File) im Veranlagungsjahr. Diese Unternehmen müssen auch bestimmte Aufzeichnungen für Transaktionen vorlegen, die 5 Mio. ZAR übersteigen.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns, wenn das Unternehmen Master File, Local File und CbCR einreichen muss.</li> <li>- Unternehmen, die keinen CbCR in Südafrika einreichen müssen, aber die Schwelle zur Einreichung des Master File und Local File überschreiten, sind verpflichtet, das Master File und das Local File innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird, einzureichen. Die erste Vorlagefrist endet somit am 30. September 2018, sofern das Ende des Wirtschaftsjahres im September ist.</li> </ul> </li> <li>- Mitteilungspflicht: Ja</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Sanktion: 250 ZAR pro Monat bis 16.000 ZAR pro Monat</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Der konsolidierte Gesamtumsatz im Vorjahr übersteigt 10 Mrd. ZAR oder 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs der Unternehmensgruppe.</li> <li>- Sprache: Der CbCR muss in Englisch eingereicht werden.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede Gesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in Südafrika steuerlich ansässig ist, muss die SARS (South African Revenue Service) bis spätestens zwölf Monate nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres der Unternehmensgruppe darüber informieren, ob sie die oberste Muttergesellschaft oder die Stellvertretergesellschaft („surrogate“) ist. Ist die Gesellschaft weder die oberste Muttergesellschaft noch die Stellvertretergesellschaft, so hat sie SARS die Identität und die steuerliche Ansässigkeit der berichtenden Einheit spätestens zwölf Monate nach Ende des Berichtsjahres einer solchen internationalen Unternehmensgruppe mitzuteilen.</li> </ul> </li> <li>- Sanktionen: 250 ZAR pro Monat, bis 16.000 ZAR pro Monat.</li> <li>- Südafrika ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Oktober 2016		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016

# Länderbezogene Vorschriften

# SÜDKOREA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt. Artikel 11 des koreanischen Gesetzes zur Anpassung internationaler Steuern legt die umfassenden Anforderungen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation („VPD“) fest.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Alle koreanischen Unternehmen sowie die Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Korea, die die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährlicher Umsatz des Unternehmens von über 100 Mrd. KRW; und</li> <li>- Jährliches Transaktionsvolumen von über 50 Mrd. KRW mit verbundenen Unternehmen im Ausland.</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Keine andere Pflicht als die Übermittlung an die zuständigen Behörde.</li> <li>- Sprache: Koreanisch. Englisch ist möglich, eine koreanische Version muss zusätzlich innerhalb eines Monats eingereicht werden.</li> <li>- Währung: Südkoreanischer Won (KRW)</li> <li>- Sanktionen: 10 Mio. KRW in den folgenden Fällen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versäumnis, die vollständige VPD innerhalb der Frist einzureichen;</li> <li>- Bereitstellung falscher, irreführender Informationen oder unvollständige VPD entsprechend den VPD-Regelungen;</li> <li>- Zusätzlich 5 Mio. KRW für die unterlassene oder unvollständige Dokumentation jeder verbundenen Gesellschaft.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2015 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Alle koreanischen Unternehmen und die koreanischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von über 1.000 Mrd. KRW oder 750 Mio. Euro im Vorjahr.</li> <li>- Erstellungsfrist und Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Koreanisch oder Englisch.</li> <li>- Surrogate filing: n. a.</li> <li>- Secondary filing: n. a.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Keine andere Mitteilungspflicht als die Übermittlung an die koreanische Steuerbehörde (National Tax Service).</li> <li>- Sprache: Koreanisch oder Englisch</li> <li>- Sanktionen: 10 Mio. KRW in den folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versäumnis, die vollständige VPD innerhalb der Frist einzureichen;</li> <li>- Übermittlung falscher, irreführender Informationen oder unvollständige VPD entsprechend den VPD-Regelungen;</li> <li>- Zusätzlich 5 Mio. KRW für die unterlassene oder unvollständige Dokumentation jeder verbundenen Gesellschaft.</li> <li>- Korea ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde implementiert.</li> </ul> </li> </ul>	

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem Wirtschaftsjahr 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# THAILAND

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Steuerpflichtige, die einen Gesamtumsatz von 200 Mio. THB oder mehr pro Wirtschaftsjahr erzielen.</li> <li>- Erstellungs- und Vorlagefrist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegungsformular: Erstellung und Einreichung innerhalb von 150 Tagen nach Ende der Rechnungsperiode (zusammen mit der Einreichung der jährlichen Steuererklärungen).</li> <li>- Dokumentation: Die VP-Dokumentation sollte vorbereitet und fünf Jahre lang ab Einreichung des VP-Offenlegungsformulars aufbewahrt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die VP-Dokumentation innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt eines Aufforderungsschreibens der TRD einzureichen. Der Steuerpflichtige kann eine Verlängerung von 120 Tagen beantragen, um darauf zu antworten. Eine Verlängerung um 180 Tage ist für Steuerpflichtige möglich, wenn sie zum ersten Mal ein solches Schreiben erhalten.</li> </ul> </li> <li>- Mitteilungspflicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegungsformular: Ein zusammen mit der jährlichen Steuererklärung eingereichter Bericht, der Informationen über die konzerninternen Beziehungen und den Wert der konzerninternen Transaktionen in jeder Rechnungsperiode enthält.</li> </ul> </li> <li>- Steuerrückerstattung: Eine Steuerrückerstattung aufgrund einer Verrechnungspreisanpassung kann innerhalb von drei Jahren ab dem Fälligkeitsdatum der Steuererklärung oder innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung vom TRD über eine Verrechnungspreisanpassung gefordert werden.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versäumnis, das Offenlegungsformular einzureichen, oder falsche Informationen: Strafe von höchstens 200.000 THB;</li> <li>- Steuerverkürzung: Strafe von 100% – 200% auf die Steuerverkürzung;</li> <li>- Zinsen auf Strafen: 1,5 % Aufschlag pro Monat, begrenzt auf 100 % der Steuerverkürzung.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist noch nicht erfolgt.</li> <li>- Thailand ist im Juni 2017 dem Gremium „Inclusive Framework on BEPS“ mit dem Ziel beigetreten, den CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 künftig zu implementieren.</li> <li>- Das TP-Gesetz, das von der National Legislative Assembly im September 2018 verabschiedet wurde, wurde am 21. November 2018 erlassen und im Royal Gazette veröffentlicht.</li> <li>- Neue Abschnitte in Bezug auf Verrechnungspreise, wie Abschnitt 71 und Abschnitt 35, wurden in den Thai Revenue Code aufgenommen. Bislang gibt es jedoch keine konkreten Pläne für die Umsetzung der CbCR-Anforderungen.</li> <li>- Thailand ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> </ul>	

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019

# TSCHECHISCHE REPUBLIK

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Jedoch empfiehlt die Finanzverwaltung, die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für das Master File und Local File zu beachten.</li> <li>- Master File und Local File sind den Steuerbehörden bei Außenprüfungen üblicherweise vorzulegen.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Anfrage der Steuerbehörden 8 – 30 Tage im Rahmen einer Steuerprüfung.</li> <li>- Sprache: Das Master File wird in der Regel auch in Englisch oder Deutsch akzeptiert, die gesetzliche Regelung besagt jedoch, dass es in Tschechisch erstellt werden muss. Das Local File wird nur in Tschechisch akzeptiert.</li> <li>- Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2014 muss der Umfang aller grenzüberschreitenden konzerninternen Geschäfte in der Anlage der Körperschaftsteuererklärung angeführt werden (mit Ausnahme von Betriebsstätten). Die Frist hierfür sind drei oder sechs Monate ab Ende des Veranlagungszeitraums.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- Sprache: Tschechisch oder Englisch. Englisch wird empfohlen.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Erstmalig grundsätzlich bis Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird, in Tschechisch. Nachfolgend sind nur noch Änderungen zu berichten (innerhalb von 15 Tagen nach dem meldepflichtigen Ereignis).</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlung bis zu 1,5 Mio. CZK; 500.000 CZK für Versäumnis der Mitteilungspflicht. Andernfalls beträgt die Strafe bis zu 600.000 CZK.</li> <li>- Die Tschechische Republik ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul> <p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# TÜRKEI

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwerte: Steuerpflichtige mit Vermögen und Nettoumsatzerlösen von mehr als 500 Mio. TRY.</li> <li>- Erstellungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- Vorlagefrist: Auf Anforderung der Steuerbehörden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Türkisch</li> <li>- Sanktionen: In Höhe von 2.300 TRY</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt.</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede Gesellschaft, die ihren Sitz in der Türkei hat und grenzüberschreitende Transaktionen vornimmt, hat ein Local File zu erstellen.</li> <li>- Das Local File beinhaltet zwei Dokumentensätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährlicher Verrechnungspreisbericht;</li> <li>- Verrechnungspreisformular;</li> </ul> </li> <li>- Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Schwellenwert für die Erstellung des jährlichen Verrechnungspreisberichts;</li> <li>- Verrechnungspreisformular: Das gesamte Transaktionsvolumen beträgt mehr als 30.000 TRY;</li> </ul> </li> <li>- Erstellungsfrist: Bis zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung (25. April, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht).</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von 15 Tagen nach Anforderung durch das Finanzamt.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Türkisch</li> <li>- Sanktionen: In Höhe von 2.300 TRY</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwellenwert: Muttergesellschaften von multinationalen Konzernen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird. Die Frist für die Vorlage des ersten CbCR durch multinationale Konzerne, deren Muttergesellschaft oder Stellvertretergesellschaft sich in der Türkei befindet, über BTRANS für das Wirtschaftsjahr 2019 und für besondere Wirtschaftsjahre, die im Januar und Februar 2020 enden, wurde bis zum 31. März 2021 verlängert. Die Frist für die Einreichung des ersten CbCR durch multinationale Konzerne, deren Muttergesellschaft oder Stellvertretergesellschaft sich nicht in der Türkei befindet, über BTRANS für das Wirtschaftsjahr 2019 und für besondere Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum Januar 2020 – Mai 2020 enden, wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.</li> <li>- Sprache: Türkisch</li> <li>- Surrogate filing: Nicht festgelegt</li> <li>- Secondary filing: Nicht festgelegt</li> <li>- Mitteilungspflicht: Für das Wirtschaftsjahr 2019 bis Oktober 2020. Für Wirtschaftsjahre nach 2019 bis Ende Juni in schriftlicher Form.</li> <li>- Sanktionen: In Höhe von 2.300 TRY</li> <li>- Die Türkei ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Die Implementierung des XML-Formats der OECD für die Datenübermittlung wird erwartet.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019

# Länderbezogene Vorschriften

# TUNESIEN

	Master File	Local File	CbCR
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Master File-Konzept gemäß BEPS Aktionspunkt 13 wurde im Oktober 2019 in die innerstaatliche Gesetzgebung aufgenommen und gilt daher für Steuerprüfungen ab 2021 (Finanzgesetz für 2020).</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtbetriebs- und Finanzerträge von mehr als 200 Mio. TND;</li> <li>- Transaktionen zwischen Unternehmen müssen den Betrag von 100.000 TND exkl. Steuer für jede Transaktionsart überschreiten;</li> <li>- Beschränkung der Mechanismen zur Kontrolle der Verrechnungspreise auf Transaktionen zwischen in Tunesien ansässigen Gesellschaften, die von anderen im Ausland ansässigen oder niedergelassenen Gesellschaften abhängig sind oder von diesen kontrolliert werden.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Die Unterlagen müssen innerhalb der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden (25 Tage ab Beginn des dritten Monats nach dem letzten Geschäftsjahr, ab 2020).</li> <li>- Sprache: Französisch; Dateien in Englisch werden nicht offiziell anerkannt, können aber in der Praxis akzeptiert werden.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die Einreichungsfrist beträgt 40 Tage nach Eingang einer Aufforderung der tunesischen Steuerbehörden. Es gibt keine Möglichkeit, diese Frist zu verlängern.</li> <li>- Sanktionen: Bis zu 10.000 TND für die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist und 50 TND für jeden Fall, in dem falsche oder unvollständige Informationen in Dateien angegeben werden, maximal 5.000 TND.</li> <li>- Gemäß den derzeit geltenden lokalen Anforderungen kann eine Preissenkung bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu einer Anpassung durch die Steuerbehörde führen.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2020 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Jährlicher Konzernumsatz von mehr als 1,636 Mio. TND im Vorjahr.</li> <li>- Einreichungsfrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Berichtsjahres.</li> <li>- Sprache: Französisch; Dateien in Englisch werden nicht offiziell anerkannt, können aber in der Praxis akzeptiert werden.</li> <li>- Surrogate filing: Noch nicht definiert.</li> <li>- Secondary filing: Noch nicht definiert.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Die Einreichungsfrist beträgt 40 Tage nach Eingang einer Aufforderung der tunesischen Steuerbehörden. Es gibt keine Möglichkeit, diese Frist zu verlängern.</li> <li>- Sanktionen: Bis zu 50.000 TND für die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist und 100 TND für jeden Fall, in dem falsche oder unvollständige Informationen in Dateien angegeben werden, maximal 10.000 TND.</li> <li>- Tunesien ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD für die Datenübermittlung wurde noch nicht implementiert.</li> </ul>
	<p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2020</p>		

# Länderbezogene Vorschriften

# UKRAINE

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Master File-Konzept gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist in nationales Recht implementiert. Das erste Master File ist für das Jahr 2021 abzugeben.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Konsolidierter Gruppenumsatz einer multinationalen Unternehmensgruppe im Vorjahr mindestens 50 Mio. EUR.</li> <li>- Erstellungsfrist: Keine</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung von der Steuerbehörde. Eine Aufforderung erfolgt nicht früher als zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahrs.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bericht über kontrollierte Transaktionen und Mitteilung über Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern sind bis zum 1. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres abzugeben.</li> <li>- Sprache: Ukrainisch. Dokumente in einer anderen Sprache müssen mit einer Übersetzung eingereicht werden.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das 300-fache des Existenzminimums für die Nichtabgabe des Master Files und des Berichts über kontrollierte Transaktionen (in 2021 beträgt diese Sanktion 681.000 UAH);</li> <li>- Das 50-fache des Existenzminimums für die Nichtabgabe der Mitteilung über Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern (in 2021 beträgt diese Sanktion 113,500 UAH).</li> <li>- Bei einer dauerhaften Nichterfüllung der Berichts- bzw. Dokumentationspflichten und unvollständiger Offenlegung können zusätzliche Sanktionen angewandt werden.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Master File-Konzept gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist in nationales Recht implementiert.</li> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresumsatz des Steuerpflichtigen von 150 Mio. UAH; und</li> <li>- Wert der Transaktion(en) in Höhe von 10 Mio. UAH.</li> </ul> </li> <li>- Bei Transaktionen zwischen einem ausländischen Unternehmen und dessen ukrainischer Betriebsstätte ist nur der zweite Schwellenwert (Wert der Transaktion(en) 10 Mio. UAH ) maßgebend.</li> <li>- Erstellungsfrist: keine</li> <li>- Vorlagefrist: 30 Kalendertage nach Erhalt der Aufforderung der Steuerbehörde. Eine Aufforderung erfolgt frühestens nach dem 1. Oktober des Folgejahres.</li> <li>- Mitteilungspflicht: dieselbe wie bei dem Master File</li> <li>- Sprache: Ukrainisch</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3% vom Wert der Geschäftsvorgänge, für die keine Dokumentation vorgelegt wurde, aber nicht mehr als das 200-fache des Existenzminimums (in 2021 beträgt diese Summe 454,000 UAH).</li> <li>- Bei einer dauerhaften Nichterfüllung der Dokumentationspflichten und unvollständiger Offenlegung können zusätzliche Sanktionen angewandt werden.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist erfolgt.</li> <li>- Die neuen Vorschriften sind erstmals für das in 2021 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden, aber nicht bevor die Ukraine zum Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR wird.</li> <li>- Schwellenwert: Jährlicher konsolidierter Konzernumsatz von mindestens 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Sanktionen: das 1000-fache des Existenzminimums für die Nichtabgabe des CbC-Reportings (in 2021 beträgt diese Sanktion 2.270.000 UAH).</li> <li>- Die Ukraine ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2021

# Länderbezogene Vorschriften

# UNGARN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Schwellenwerte: Alle Transaktionen oder Transaktionsgruppen mit einem Transaktionsvolumen über 50 Mio. HUF sind zu dokumentieren.</li> <li>- Erstellungsfrist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofern die oberste Muttergesellschaft das Master File erstellt, innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres;</li> <li>- Sofern die ungarische Gesellschaft das Master File erstellt, innerhalb der Frist für die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Ausschließlich auf Anforderung der Steuerbehörde. In der Regel sehr kurzfristig (drei Tage).</li> <li>- Mitteilungspflicht: Es besteht keine Mitteilungspflicht, da nun das Master File zwingend zu erstellen ist.</li> <li>- Sprache: Englisch, Französisch, Deutsch oder Ungarisch wird akzeptiert.</li> <li>- Sanktionen: Max. 2 Mio. HUF für jede zu dokumentierende Transaktion pro Wirtschaftsjahr. Bei Wiederholung kann die Strafe um das Vierfache erhöht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Local File ist entsprechend dem BEPS Aktionspunkt 13 zu erstellen.</li> <li>- Schwellenwerte: Alle Transaktionen oder Transaktionsgruppen mit einem Transaktionsvolumen über 50 Mio. HUF sind zu dokumentieren. Seit 1. Januar 2018 können alle Transaktionen in einer Dokumentation beschrieben werden, jedoch sind diese dann separat darzustellen.</li> <li>- Erstellungsfrist: Das Local File ist bis zur Einreichung der Steuererklärung zu erstellen (d. h. innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs).</li> <li>- Vorlagefrist: Drei Tage. Datenbankanalysen müssen mindestens alle drei Jahre erfolgen und rekonstruierbar sein.</li> <li>- <i>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</i> Die Vorlagefrist wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 bis 30. September 2020 verlängert.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Es besteht keine Mitteilungspflicht, da nun das Local File zwingend zu erstellen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 bzw. 2017 (falls die ungarische Tochtergesellschaft erstellungspflichtig ist) erfolgt.</li> <li>- Erstellung und Vorlagefrist: Übermittlung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Im ersten Wirtschaftsjahr ist eine Ausnahme für Gesellschaften, deren Konzernobergesellschaft das CbCR noch nicht umgesetzt hat, möglich.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: In elektronischer Form bis Ende des Berichtsjahres.</li> <li>- Sanktionen: 20 Mio. HUF</li> <li>- Ungarn ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung nicht implementiert. Es wird ein spezielles elektronisches Format für die Übermittlung an die ungarische Steuerbehörde vorgeschrieben.</li> </ul>
	Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2018		Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016 bzw. ab 1. Januar 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# USA

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Zudem ist eine formelle Umsetzung derzeit nicht geplant, da bereits ein entsprechendes Konzept vorhanden ist.</li> <li>- Lokale Dokumentationspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussetzungen / Schwellenwerte: Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Dokumentation sind unter „Section 6662“ des Internal Revenue Codes aufgelistet. Es gibt keine Mindestschwellenwerte für die Erstellung einer lokalen Dokumentation.</li> <li>- Erstellungsfrist: Jährlich vor der Einreichung der Steuererklärung (federal tax return).</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sanktionen: 20% bis 40% der zusätzlichen Steuerzahlung, die wegen einer vorgeschlagenen oder im Gang befindlichen Anpassung von Verrechnungspreisen im Rahmen einer Betriebsprüfung fällig ist.</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährlicher konsolidierter Gesamtumsatz von mind. 850 Mio. USD im vorangegangenen Wirtschaftsjahr;</li> <li>- Multinationale Konzerne mit US-amerikanischen Muttergesellschaften.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Der CbCR muss jährlich auf dem Formular 8975 als Teil der Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden.</li> <li>- Die Körperschaftsteuererklärung muss bei Kapitalgesellschaften regelmäßig bis zum 15. des vierten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres eingereicht werden. Bei transparenten Gesellschaften (S Corp. und LLCs im Allgemeinen) muss dies bis zum 15. des dritten Monates nach Ende des Wirtschaftsjahres geschehen. Diese Gesellschaften können für Steuerzwecke über ein Wahlfeld auf Formular 8832 als Kapitalgesellschaften behandelt werden. Eine Verlängerung der Fristen um sechs Monate ist möglich.</li> <li>- Surrogate filing: Nicht implementiert</li> <li>- Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlung zwischen 10.000 USD und 50.000 USD bei Nichtbeachtung des CbCR.</li> <li>- Die USA ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul> <p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 30. Juni 2016</p>

# VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

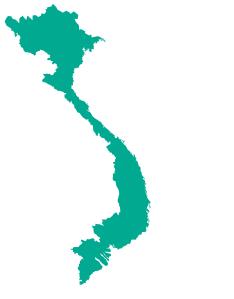
	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt und wird nicht erwartet.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2019 erfolgt.</li> <li>Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von über 3.150 Mio. AED im Vorjahr.</li> <li>Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>Sprache: Englisch</li> <li>Surrogate filing: Implementiert</li> <li>Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft.</li> <li>Sanktionen: 50.000 AED – 1.000.000 AED; hinsichtlich der Mitteilungspflicht 1.000.000 AED – 1.250.000 AED.</li> <li>Die VAE sind Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>
			Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019

# VEREINIGTES KÖNIGREICH

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist nicht erfolgt. Im Allgemeinen wird jedoch den OECD Verrechnungspreisleitlinien hinsichtlich der Dokumentation im Vereinigten Königreich gefolgt.</li> <li>- Die wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften sind in Teil vier des Steueraktes von 2010 (International and other provisions) enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) verlangt eine Verrechnungspreisdokumentation, die dem Kapitel V der OECD-VP-Leitlinien von 2017 folgt.</li> <li>- HMRC akzeptiert aber grundsätzlich alle Dokumentationen, die im Einklang mit dem Code of Conduct der EU erstellt werden.</li> <li>- Schwellenwerte: Der weltweite konsolidierte Umsatz der Gruppe übersteigt 750 Mio. EUR.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung.</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sanktionen: Bei Steuerpflichtigen, die keine korrekte Dokumentation vorweisen können, können Strafzahlungen anfallen. HMRC gibt keine Beträge vor.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> HMRC kann COVID-19-bedingte Verzögerungen als angemessene Entschuldigung bei Verzögerungen bei Daten / Einsprüchen gegen Strafen akzeptieren.</li> </ul> </li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Konsolidierter Gruppenumsatz von mind. 750 Mio. EUR im Vorjahr.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des betrachteten Wirtschaftsjahres.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Bis zum Ende des betrachteten Wirtschaftsjahrs (d. h. endet das Wirtschaftsjahr am 31. Dezember 2021, muss HMRC bis zum 31. Dezember 2021 informiert werden). Hierfür existiert ein Excel-Arbeitsblatt, welches an einen bestimmten HRMC-E-Mail Posteingang gesendet wird.</li> <li>- Sanktionen: Strafzahlung zwischen 300 GBP und 3.000 GBP bei Nichtbeachtung des CbCR.</li> <li>- Das Vereinigte Königreich ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul> <p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Länderbezogene Vorschriften

# VIETNAM

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Master-File-Konzept nach BEPS Aktionspunkt 13 ist grundsätzlich in die nationale Gesetzgebung übernommen worden. Rechtsgrundlage: Dekret 20 / 2017 / ND-CP („Dekret 20“) und Rundschreiben 41 / 2017 / TT-BTC („Rundschreiben 41“) mit Wirkung zum 1. Mai 2017. Mit Wirkung zum 20. Dezember 2020 trat das Dekret 132 / 2020 / ND-CP („Dekret 132“) in Kraft und ersetzte Dekret 20. Das Dekret 132 gilt rückwirkend seit dem 1. Januar 2020.</li> <li>- Schwellenwerte: Steuerpflichtige, die die folgenden Bedingungen erfüllen, sind von der Erstellung des Local Files befreit, nicht jedoch von anderen Aspekten des Dekrets 132. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur inländische Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, bei denen das verbundene Unternehmen denselben Steuersatz hat und keines der beiden Unternehmen in den Genuss von Steueranreizen kommt;</li> <li>- Umsatz unter 50 Mrd. VND und Gesamtvolumen aller Transaktionen mit verbundenen Unternehmen unter 30 Mrd. VND in einem Wirtschaftsjahr;</li> <li>- Der Steuerpflichtige hat ein APA unterzeichnet und legt jährlich einen oder mehrere APA-Berichte vor; oder</li> <li>- Umsatz unter 200 Mrd. VND und Steuerpflichtige, die bei Geschäften Routinenfunktionen wahrnehmen und das folgende Verhältnis von EBIT zu Umsatz bei den folgenden jeweiligen Geschäftsaktivitäten anwenden: Vertrieb (5%), Produktion (10%), Verarbeitung (15%).</li> </ul> </li> <li>- Erstellungs- / und Vorlagefrist: Vor dem Datum der Einreichung der jährlichen Steuererklärung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenlegungsformular: Innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs (zusammen mit der Einreichung der jährlichen Steuererklärung).</li> <li>- Dokumentation: Keine Frist für die Einreichung; Die Dokumentation sollte aber bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung erstellt werden, um Strafen zu vermeiden.</li> </ul> </li> <li>- Mitteilungspflicht: Offenlegungsformular: Formular 01 (Offenlegung über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen und Transaktionen mit verbundenen Unternehmen); Formular 02 (Checkliste für das Local File); Formular 03 (Checkliste für das Master File); und Formular 04 (CbCR – anwendbar bei Unternehmen mit der obersten Muttergesellschaft in Vietnam, einem globalen konsolidierten Umsatz von mindestens 18.000 Mrd. VND und Tätigkeiten in vielen Ländern).</li> <li>- Sprache: Vietnamesisch</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichteinhaltung der Offenlegungsanforderungen: 700.000 VND – 5 Millionen VND;</li> <li>- Steueranpassung: 20% Strafe auf die zusätzlichen Steuern;</li> <li>- Zinsen: 0,03% Zinsen pro Tag auf die ausstehende Steuer, wenn eine Verrechnungspreisanpassung vorgenommen wird.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab dem 1.5.2017 erfolgt (Art. 10 Nr. 4c).</li> <li>- Schwellenwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährlicher Konzernumsatz von mind. 18.000 Mrd. VND im betrachteten Wirtschaftsjahr; oder</li> <li>- Tochtergesellschaften, deren oberste Muttergesellschaft den CbCR einreichen muss, sind nicht verpflichtet, eine Kopie des CbCR einzureichen, wenn der CbCR den vietnamesischen Steuerbehörden über das AEOI-Verfahren zur Verfügung gestellt wird.</li> </ul> </li> <li>- Vorlagefrist: Der CbCR muss zwölf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres der Konzernobergesellschaft eingereicht werden.</li> <li>- Surrogate filing: Nicht implementiert</li> <li>- Secondary filing: Nicht implementiert</li> <li>- Mitteilungspflicht: Nein</li> <li>- Sprache: Vietnamesisch</li> <li>- Sanktionen: Siehe Master File und Local File</li> <li>- Vietnam ist kein Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde noch nicht für die Datenübermittlung implementiert.</li> </ul>	

Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Mai 2017

# Länderbezogene Vorschriften

# ZYPERN

	Master File	Local File	CbCR
 	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des Master File-Konzepts gemäß BEPS Aktionspunkt 13 in nationales Recht ist erfolgt.</li> <li>- Registrierungsrichtlinien und Richtlinien für die Einreichung von CbCR-bezogenen Dokumenten wurden von der zypriotischen Steuerbehörde zur Verfügung gestellt.</li> <li>- Zusätzliche Details für Master File und Local File werden von der zypriotischen Steuerbehörde zur Verfügung gestellt, sobald die Verrechnungspreisregeln veröffentlicht sind.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Implementierung des CbCR gemäß BEPS Aktionspunkt 13 ist für Wirtschaftsjahre ab 2016 erfolgt.</li> <li>- Schwellenwert: Der jährliche konsolidierte Umsatz der Gruppe hat im Vorjahr 750 Mio. EUR überschritten. Die Vorschriften wurden auf Tochtergesellschaften ausgedehnt.</li> <li>- Vorlagefrist: Innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, über das berichtet wird.</li> <li>- <u>Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie:</u> Fristverlängerung von einem Monat für die Vorlagefrist, d.h. 31. Januar 2021 anstatt 31. Dezember 2020.</li> <li>- Sprache: Englisch</li> <li>- Surrogate filing: Implementiert</li> <li>- Secondary filing: Implementiert Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab 2017.</li> <li>- Mitteilungsfrist: In der Regel bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. Die Übermittlung erfolgt elektronisch durch ein Mitteilungsformular.</li> <li>- Sanktionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Nichteinhaltung der CbCR-Berichtspflichten max. 10.000 EUR.</li> <li>- Bei fehlender Übermittlung der Mitteilung höchstens 5.000 EUR.</li> <li>- Die Sanktionen sind auf 20.000 EUR begrenzt.</li> </ul> </li> <li>- Zypern ist Unterzeichner der mehrseitigen Vereinbarung zum Austausch des CbCR („CbC MCAA“).</li> <li>- Das XML-Format der OECD wurde für die Datenübermittlung implementiert. Der CbCR und die Mitteilung müssen elektronisch in englischer Sprache unter Verwendung des standardisierten elektronischen XML-Formats der OECD eingereicht werden.</li> </ul> <p>Rechtswirksam für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2016</p>

# Country-by-Country-Reporting

## Mitteilungspflicht gegenüber der nationalen Steuerbehörde

Entsprechend BEPS Aktionspunkt 13, Anhang IV zum Kapitel V „Umsetzung zur länderbezogenen Berichterstattung“, Artikel 3 besteht im Hinblick auf das CbC-Reporting eine Mitteilungspflicht gegenüber der jeweiligen nationalen Steuerbehörde. Diese Mitteilungspflicht dient dazu, die berichtspflichtige Gesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe zu identifizieren und der Steuerbehörde bekannt zu machen.

Der Zeitpunkt sowie die Art der Mitteilung variiert hierbei auf nationaler Ebene. In einigen Ländern hat die Mitteilung bereits zum Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen, während in anderen Ländern die Mitteilung beispielsweise im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung im Folgejahr vorzunehmen ist.

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, ob eine Mitteilungspflicht im jeweiligen Land besteht und bis wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Es ist zu beachten, dass COVID-19-bedingte Anpassungen der Fristen für die Mitteilungspflicht auf der entsprechenden Länderseite der Broschüre dargestellt sind.

### Mitteilungspflichten in ausgewählten Ländern:

Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Argentinien	✓	✗	✓
Australien	✓	✗	✓
Belarus	✗	✗	✗
Belgien	✓	✓	✗
Brasilien	✓	✗	✓
Bulgarien	✓	✓	✗
China	✓	✗	✓
Dänemark	✓	✓	✗
Deutschland	✓	✗	✓
Estland	✓	✗	✓
Finnland	✓	✓	✗

# Country-by-Country-Reporting

Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Frankreich	✓	✗	✓
Georgien	✗	✗	✗
Hong Kong	✓	✗	✓
Indien	✓	✗	✓
Indonesien	✓	✗	✓
Israel	✗	✗	✗
Italien	✓	✗	✓
Japan	✓	✓	✗
Kambodscha	✗	✗	✗
Kanada	✗	✗	✗
Kasachstan	✓	✗	✓
Kenia	✗	✗	✗
Kroatien	✓	✗	✓
Lettland	✓	✓	✗
Liechtenstein	✓	✓	✗
Litauen	✓	✓	✗
Luxemburg	✓	✓	✗
Malaysia	✓	✓	✗
Mexiko	✗	✗	✗
Niederlande	✓	✓	✗
Nigeria	✓	✓	✗
Österreich	✓	✓	✗
Philippinen	✗	✗	✗
Polen	✓	✗	✓
Portugal	✓	✗	✓

# Country-by-Country-Reporting

Land	Mitteilungspflicht	Zum Ende des Wirtschaftsjahres	Im folgenden Wirtschaftsjahr
Republik Moldau	✗	✗	✗
Rumänien	✓	✓	✗
Russland	✓	✗	✓
Schweden	✓	✓	✗
Schweiz	✓	✗	✓
Serbien	✗	✗	✗
Singapur	✗	✗	✗
Slowakei	✓	✗	✓
Slowenien	✓	✗	✓
Spanien	✓	✓	✗
Südafrika	✓	✗	✓
Südkorea	✗	✗	✗
Thailand	✗	✗	✗
Tschechische Republik	✓	✓	✗
Türkei	✓	✗	✓
Tunesien	✓	✗	✗
Ukraine	✗	✗	✗
Ungarn	✓	✓	✗
USA	✗	✗	✗
Vereinigte Arabische Emirate	✓	✓	✗
Vereinigtes Königreich	✓	✓	✗
Vietnam	✗	✗	✗
Zypern	✓	✓	✗

# Unser Profil

---

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klarenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

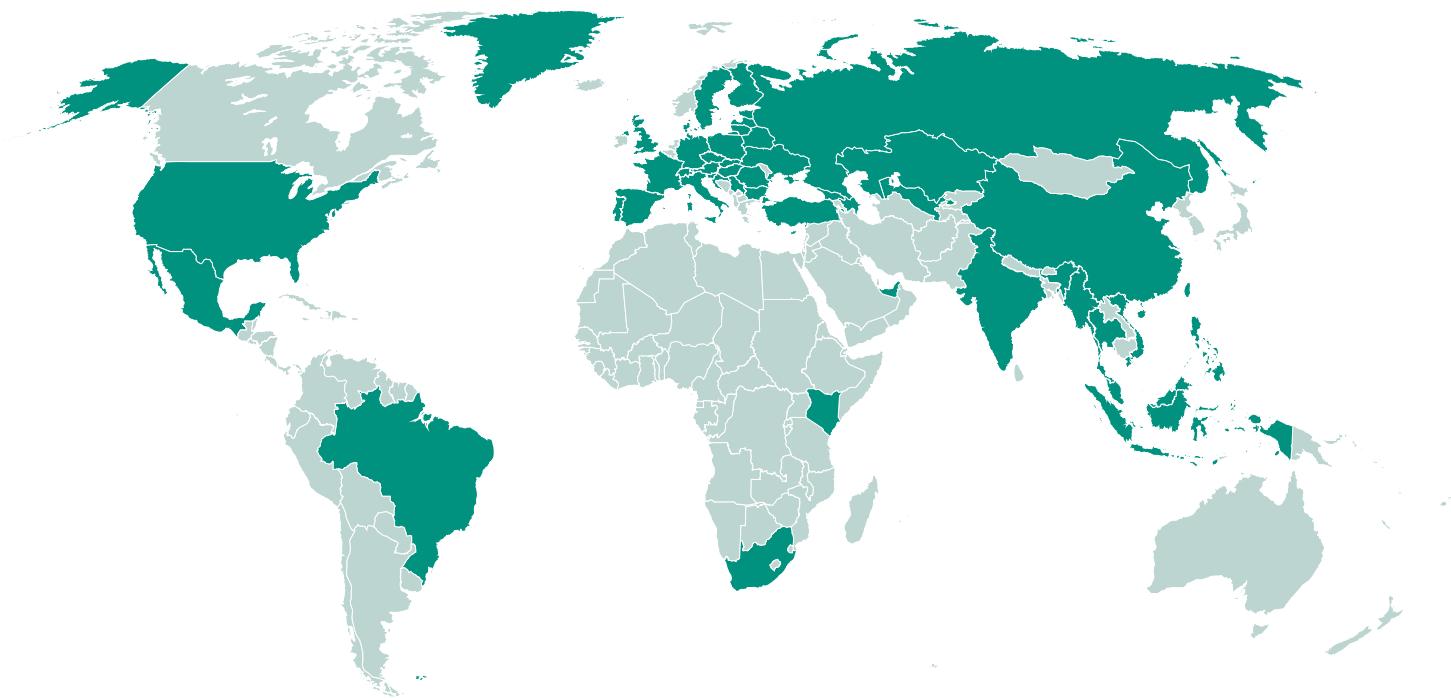
## Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

# Rödl & Partner weltweit

Mit 109 eigenen Standorten in 49 Ländern



# Ihre Ansprechpartner

---



**MICHAEL SCHARF**  
Steuerberater  
Partner

T + 49 911 9193 1070  
[michael.scharf@roedl.com](mailto:michael.scharf@roedl.com)



**STEFAN BOLWERK**  
Diplom-Kaufmann  
Associate Partner

T + 49 521 260 74 820  
[stefan.bolwerk@roedl.com](mailto:stefan.bolwerk@roedl.com)



**JEANETTE KÖBLER**  
Master of Science FACT  
Senior Associate

T + 49 911 9193 1074  
[jeanette.koebler@roedl.com](mailto:jeanette.koebler@roedl.com)

**SATZ & LAYOUT:**  
Unternehmenskommunikation – Julia Otto

**COPYRIGHT:**  
Rödl & Partner / Deutschland – Alle Rechte vorbehalten.  
Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rödl & Partner gestattet.

Die vorliegende Publikation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Rechtsänderungen sowie Änderungen in der Anwendungspraxis, die nach Redaktionsschluss (1.3.2020) erfolgt sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Die bereitgestellten Informationen sind von allgemeiner Natur. Sie stellen keine individuelle Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Für Entscheidungen, die der Verwender aufgrund der in dieser Publikation genannten Informationen trifft, kann daher keine Verantwortung oder Haftung übernommen werden.

**Besuchen Sie uns!**  
**www.roedl.de**